

# Geschäftsbericht



2023

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	Fotolia.com
Stand	Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort .....	4
2.	Organisation der Abteilung Jugend .....	5
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan .....	5
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner .....	7
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe .....	9
4.	allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend.....	10
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe .....	10
4.2	frühe Hilfen .....	10
4.3	Koordination Präventionskette“/kinderstark – NRW schafft Chancen.....	14
4.4	„Netzwerkkoordination Kinderschutz“.....	15
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege .....	16
5.1	Grundsätze der Förderung .....	16
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen.....	16
5.3	Kindertagespflege.....	17
5.4	Spielgruppen.....	17
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder .....	17
5.6	Ausblick .....	18
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit .....	18
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	20
7.1	Jugendarbeit .....	20
7.2	Förderung der Jugendverbände .....	20
7.3	Jugendsozialarbeit.....	20
7.4	erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	20
7.5	Kinder- und Jugendförderung.....	21
7.5.1	Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP).....	21
7.5.2	offene Kinder- und Jugendarbeit .....	24
7.5.3	aufsuchende Jugendarbeit .....	25
7.5.4	verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.....	25
8.	Förderung der Erziehung in der Familie .....	26
8.1	allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie .....	26
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung .....	27
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts .....	27
8.4	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder.....	28
9.	Hilfen zur Erziehung .....	29
9.1	Erziehungsberatung .....	29
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen .....	29
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ .....	30
9.2	soziale Gruppenarbeit .....	31
9.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer .....	32
9.4	sozialpädagogische Familienhilfe.....	32
9.5	Erziehung in einer Tagesgruppe .....	33
9.6	Vollzeitpflege .....	33

9.7	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform .....	34
9.8	Betreuung in eigener Wohnung .....	35
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	35
11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen .....	36
11.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	36
11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen .....	38
11.3	vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen .....	39
12.	Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer .....	39
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren .....	40
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht .....	40
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz .....	41
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe .....	46
14.1	Beistandschaften .....	46
14.2	Unterhaltsvorschuss .....	47
14.3	Elterngeld .....	48
15.	Die Kommunen im Überblick .....	50
15.1	Borgholzhausen .....	50
15.2	Halle (Westf.) .....	52
15.3	Harsewinkel .....	54
15.4	Herzebrock-Clarholz .....	56
15.5	Langenberg .....	58
15.6	Rietberg .....	60
15.7	Schloß Holte-Stukenbrock .....	62
15.8	Steinhagen .....	64
15.9	Versmold .....	66
15.10	Werther (Westf.) .....	68
16.	Anlagen .....	70
16.1	abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls – nach Altersgruppen .....	70

## 1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2023 möchten wir Sie über die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh informieren. Wie auch schon in den Jahren zuvor werden zum einen die Entwicklungen der Jugendhilfe und ihre Leistungen transparent, zum anderen können die Ergebnisse des Jahres Informations- und Arbeitsgrundlage für die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sein.

Neben all den Themen, die die Jugendhilfe in 2023 im Rahmen der Schwerpunktaufgaben der einzelnen Sachgebiete beschäftigt haben, möchte ich beispielhaft kurz auf drei Arbeitsbereiche eingehen:

### **UMA / unbegleitete minderjährige Ausländer**

Dieses Thema hat auch in 2023 viel Raum eingenommen. Ende Dezember 2022 waren durch das Kreisjugendamt noch 73 UMAs zu versorgen, wobei wir zu der Zeit eine Erfüllungsquote von 65 % hatten.

Ende Dezember 2023 lag das Soll bei 108 Fällen und die Erfüllungsquote bei 95 %.

Dieses konnte durch die Schaffung weiterer Brückenlösungen in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern, Vermietern und anderen Institutionen und UnterstützerInnen zum Teil sehr kurzfristig gelingen.

### **Umsetzung Vormundschaftsrechtsreform**

Durch die Erfordernisse der letzten Vormundschaftsrechtsreform wurde dieser Arbeitsbereich konzeptionell umgestellt. Um zukünftig das bestehende Gütersloher Modell (Einsatz von Berufsvormündern) weiter zu führen, einen neuen Pool an ehrenamtlichen Vormündern aufzubauen und (vorläufige) Vormundschaften selbst zu führen, wurden Stellen erweitert und inhaltlich diesen neuen Bedarfen angepasst. Dank dieser Umstellungen sind wir auf einem sehr guten Weg der weiteren Entwicklung.

### **Netzwerk Kinderschutz**

Das Landeskinderschutzgesetz sieht vor, dass in allen Jugendämtern Stellen für eine Netzwerkkoordination Kinderschutz etabliert sind und ein gemeinsames großes Netzwerk „Kinderschutz“ in jedem Jugendamtsbezirk aufgebaut wird. Im letzten Jahr konnte die 1. Kinderschutzkonferenz in Kooperation aller vier Jugendämter im Kreis Gütersloh mit einer sehr guten Resonanz durchgeführt werden. Die nächste Veranstaltung ist schon in der Planung, Themen im Bereich des Kinderschutzes werden intensiv bearbeitet. Gemeinsames Ziel ist, den Kinderschutz im Kreis Gütersloh weiter zu optimieren und in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die konstruktive und gute Zusammenarbeit bei allen bedanken, die sich im Themenfeld der Jugendhilfe engagiert haben und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Gelingen beigetragen haben: Den Trägern der freien Jugendhilfe und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses; den Leitungen und Mitarbeitenden in den Kommunen, den drei anderen Jugendämtern im Kreis und natürlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Jugend.



Ilona Overath

## 2. Organisation der Abteilung Jugend

### 2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

<b>Abteilungsleitung Ilona Overath</b>			
<b>Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)</b>			
<b>Sachgebiet 3.5.1 Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle</b>	<b>Sachgebiet 3.5.2 zentrale pädagogische Dienste</b>	<b>Sachgebiet 3.5.3 allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung</b>	<b>Sachgebiet 3.5.8 Kindertagesbetreuung</b>
<b>Ulrike Zimmeck</b>	<b>Maren Kerber</b>	<b>Inga Garten und Marcel Jakobsmeier</b>	<b>Barbara Grube</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beistandschaften inkl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Vormundschaften / Koordination und rechtl. Beratung</li> <li>• Beurkundungen</li> <li>• Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung inkl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit)</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfeplanung</li> <li>• Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt)</li> <li>• Kinder- und Jugendhilfestatistik</li> <li>• Koordination Kreis-Familienzentren</li> <li>• Koordination Babybesuchsdienst</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul> <p><b>strategische Fachverantwortung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühe Hilfen</li> <li>• Sozialraum- / Netzwerkarbeit</li> <li>• strategische Fachverantwortung Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII)</li> <li>• Förderung der Erziehung in der Familie</li> <li>• Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII)</li> <li>• Kinderschutz</li> <li>• Beratungsstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushalts- und Budgetplanung</li> <li>• Finanzcontrolling</li> <li>• verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe</li> <li>• Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfungen</li> <li>• wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans</li> <li>• Finanzverwaltung für die Regionalstellen</li> <li>• Entgeltvereinbarungen</li> <li>• Personalbewirtschaftung</li> <li>• Budgetierung</li> <li>• Geschäftsführung JHA</li> <li>• Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushalts- und Budgetplanung</li> <li>• Finanzcontrolling</li> <li>• Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten inkl. heilpädagogischer Plätze</li> <li>• lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Investitionskostenförderung</li> <li>• Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes</li> <li>• Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge</li> <li>• Umsetzung der Kindertagespflege inkl. Erteilung der Pflegeerlaubnis</li> <li>• Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege</li> <li>• Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungstellen</li> <li>• Kinderschutz</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>

<p><b>Regionalstelle Nord, 3.5.4</b> in Halle/Westf. zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Borgholzhausen,</li> <li>• Halle/Westf.,</li> <li>• Steinhagen,</li> <li>• Werther/Westf.</li> </ul>	<p><b>Regionalstelle Ost, 3.5.5</b> in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langenberg,</li> <li>• Rietberg,</li> <li>• Schloß Holte-Stukenbrock</li> </ul>	<p><b>Regionalstelle West, 3.5.7</b> in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harsewinkel,</li> <li>• Herzebrock-Clarholz,</li> <li>• Versmold</li> </ul>
<p><b>Lisa Wendt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling</li> <li>• Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII</li> <li>• Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf</li> <li>• Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> <li>• Kinderschutz</li> </ul> <p><b>strategische Fachverantwortung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)</li> <li>• Vormundschaften</li> </ul>	<p><b>Dennis Gülde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling</li> <li>• Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII</li> <li>• Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf</li> <li>• Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> <li>• Kinderschutz</li> </ul> <p><b>strategische Fachverantwortung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle</li> <li>• Pflegekinderdienst</li> <li>• unbegleitete minderjährige Ausländer</li> </ul>	<p><b>Regina Stöttwig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling</li> <li>• Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII</li> <li>• Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf</li> <li>• Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> <li>• Kinderschutz</li> </ul> <p><b>strategische Fachverantwortung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)</li> </ul>

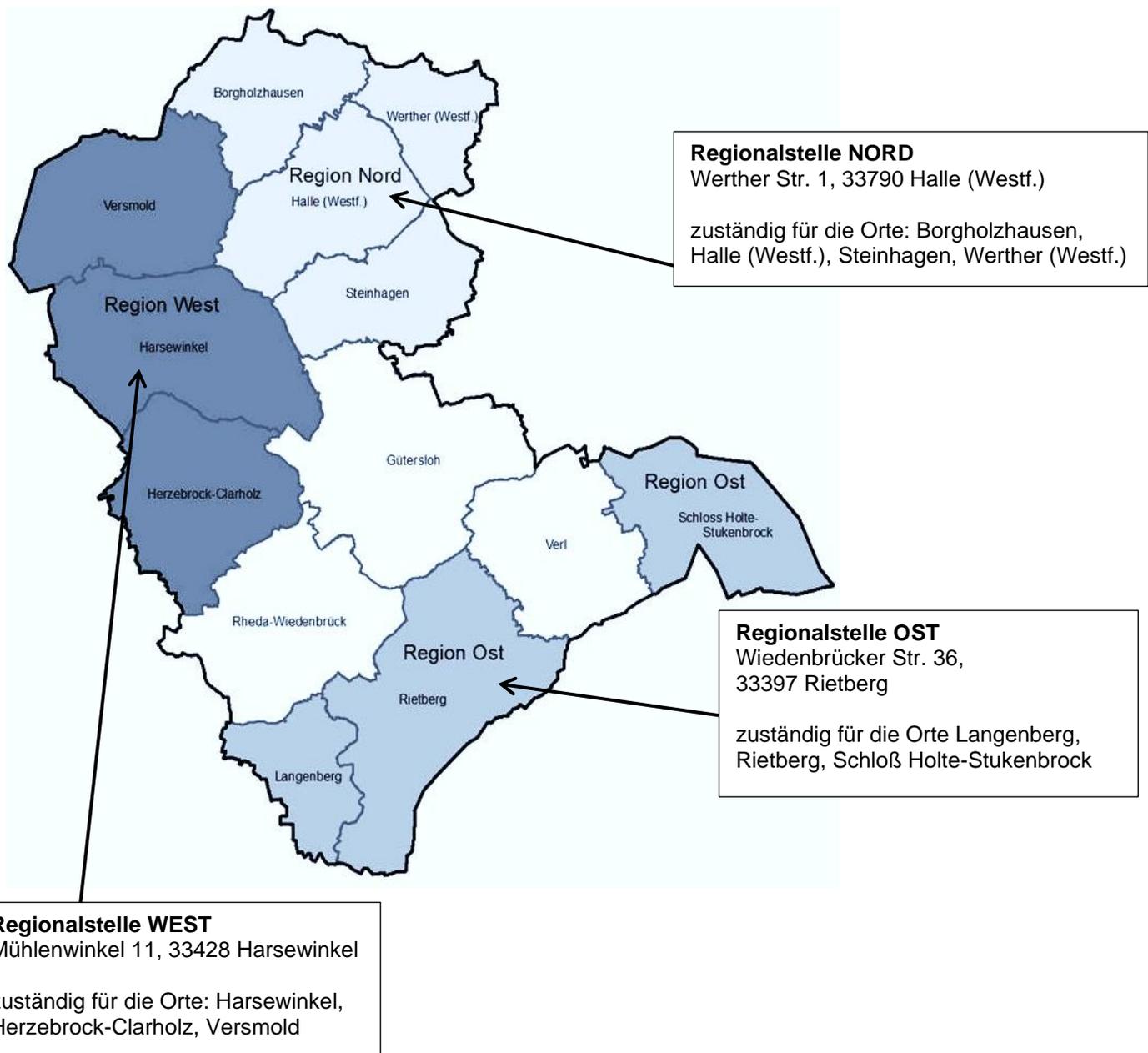
#### Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „Frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen
- allgemeiner Sozialer Dienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. § 8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgerichte und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsaufträgen / Täter-Opfer-Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII)
- Fachdienst Vormundschaften/ Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Berufsvormündern/ Akquise und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern/ Führung von Amtsvormundschaften und -pflgschaften/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren bei Auswahl der Vormünder (§§ 50, 53 SGB VIII)
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

Stand: 31.12.2023	Planstellen
Abteilungsleitung	1
Sachgebiet 3.5.1	17,25
Sachgebiet 3.5.2	7,75
Sachgebiet 3.5.3	11,85
Sachgebiet 3.5.4	20,42
Sachgebiet 3.5.5	23,67
Sachgebiet 3.5.7	19,96
Sachgebiet 3.5.8	12,65
<b>gesamt</b>	<b>114,55</b>

## 2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner

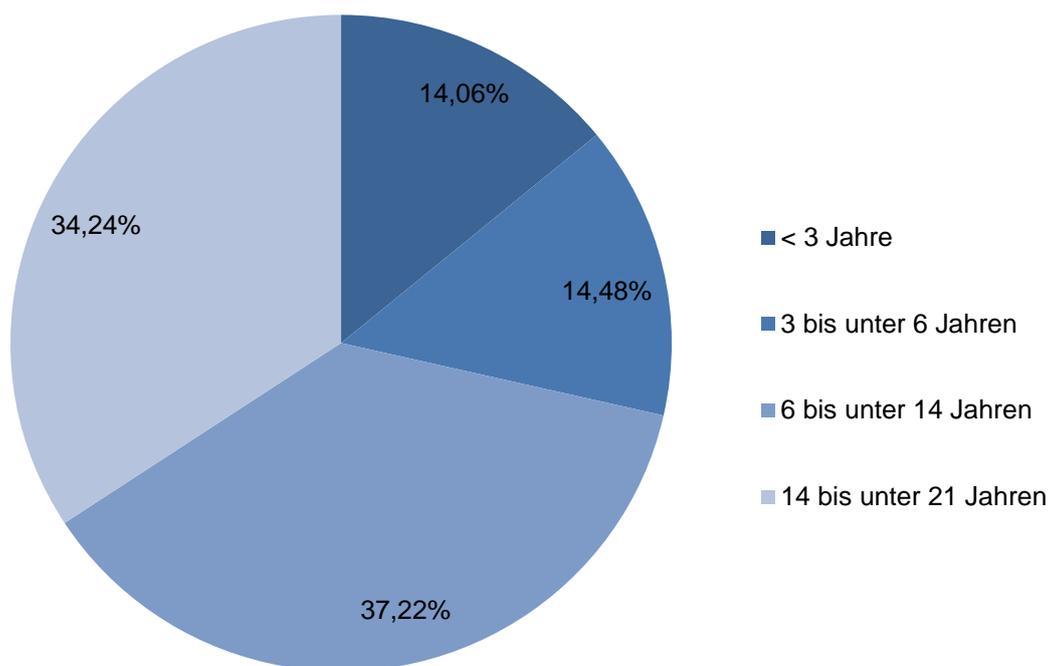


Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter.

Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

Bevölkerung	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
	41.801	davon unter 21 Jahren	41.801	100,00%
<i>(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
	< 3 Jahre	5.878		
	3 bis unter 6 Jahren	6.054		
	6 bis unter 14 Jahren	15.557		
	14 bis unter 21 Jahren	14.312		

## Altersstruktur der unter 21-jährigen



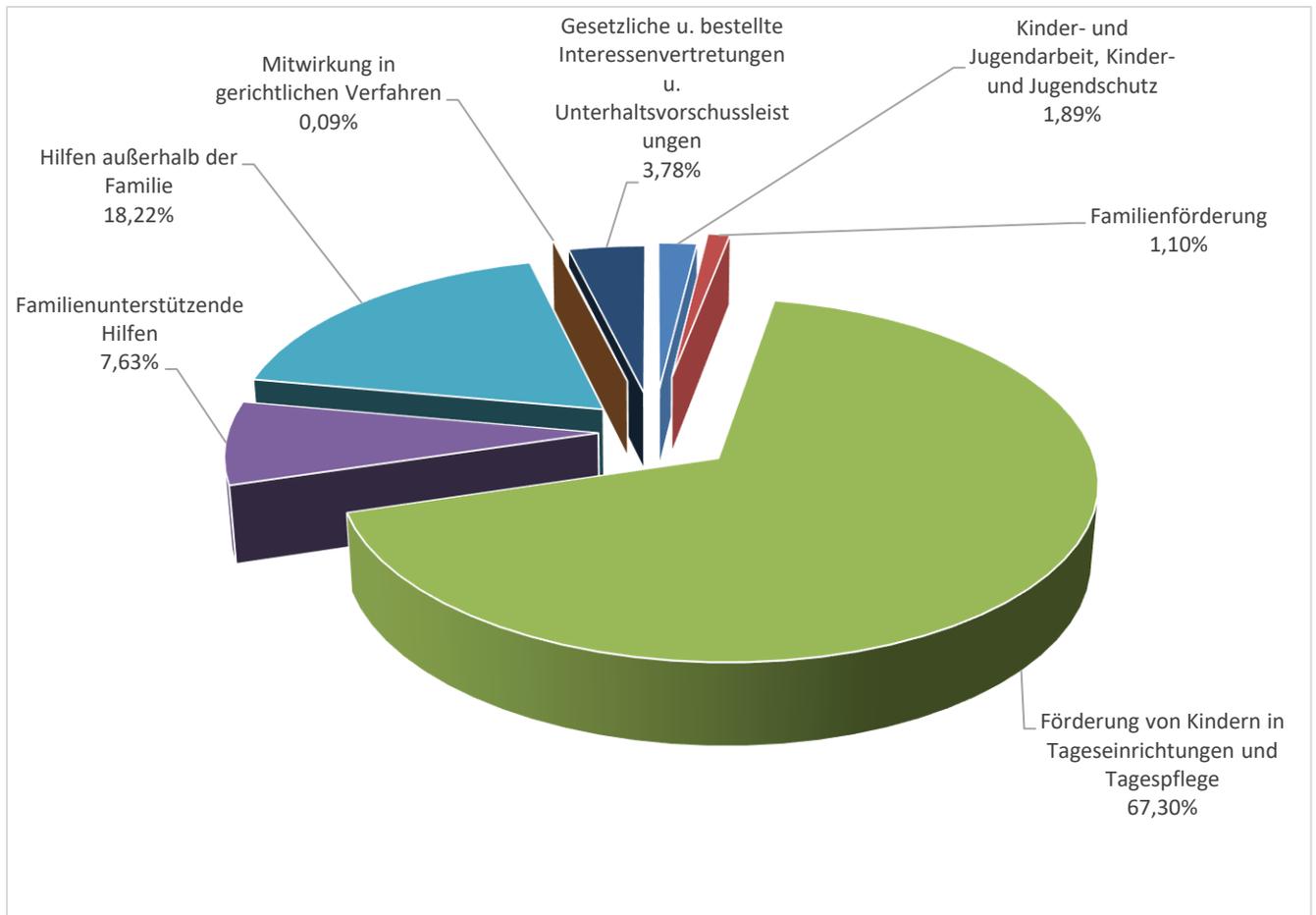
Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 16 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

### 3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den Teilergebnisplan 15 des NKF-Haushaltes 2023:

Jugendhilfeleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2023
<b>nach Produkten</b>			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,89%	2.691.195,90 €
352	Familienförderung	1,10%	1.564.413,17 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	67,30%	95.728.747,48 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7,63%	10.855.526,49 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	18,22%	25.911.192,51 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,09%	121.437,25 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	3,78%	5.376.636,00 €
<b>Jugendhilfeleistungen gesamt</b>		<b>100,00%</b>	<b>142.249.148,80 €</b>

#### Transferleistungen der Jugendhilfe 2023:



## 4. allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

### 4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

#### § 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft....

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

### 4.2 frühe Hilfen

**§ 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in § 1 u.a. folgendes:**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern....

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

#### **Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“**

Unterschiedliche niederschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises. Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkoordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Damit diese Netzwerkarbeit möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten geschieht, stehen die Netzwerkkoordinierenden in einer engen Kooperation mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der

- nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet,
- damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und
- außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet,

arbeiten die Netzwerkkoordinierenden intensiv mit den Netzwerkkoordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:



Seit April 2019 gibt es das Onlineinformationsportal *Frühe Hilfen*. Dieses bietet für (werdende) Eltern und ihre Kinder eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet und ist unter [familie-gt.de](http://familie-gt.de) zu finden.

Mit insgesamt über 450 Angeboten, die regelmäßig aktualisiert werden, bietet das Onlineportal eine gute Unterstützung bei der Suche nach einem passgenauen und sozialraumnahen Angebot.

Das Onlineinformationsportal wird sowohl von Eltern, als auch von Fachkräften aus der Region regelmäßig genutzt. Im Jahr 2023 hat das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration eine Erweiterung des Onlineportals angekündigt. Zukünftig werden dort Angebote für (werdende) Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zu finden sein. Auch der Kreis Gütersloh wird das Update im Jahr 2024 durchführen.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Angebote der Frühen Hilfen dargestellt.

### Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

In diesem Jahr sind die sogenannten „Bewegungsfibeln“, ein Ringbuch mit Sing- und Bewegungsspielen für die Familie, als Geschenk hinzugekommen.

**Ziel:** Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

**Zielgruppe:** Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	Gemeldete Geburten durch die Verwaltung	Anzahl der Erstbesuche *)	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Besuche, die ohne Absage der Fam. nicht zustande kamen	Anzahl der weiteren Besuche	Anzahl der Sprechstunden in den Kreisfamilienzentren	Besonderheiten/ Anmerkungen
Borgholzhausen	100	54	28	18	0	36	
Halle (Westf.)	155	116	14	25	0	40	
Harsewinkel	267	267					Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet
Herzebrock-Clarholz	124	120	0	40	1	36	
Langenberg	81	64	9	8	1	36	
Rietberg	269	243	0	67	1	72	
Schloß Holte-Stukenbrock	236	198	0	53	0	72	
Steinhagen	121	125	0	22	3	72	
Versmold	167	156	11	0	0	33	
Werther (Westf.)	63	18	40	5	0	21	

\*) auch Zuzüge u. Verschiebungen aus dem Vorjahr

### **Familienhebammen:**

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

**Ziel:** Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

**Zielgruppe:** Frauen, Mütter/Väter, Kinder, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammen-tätigkeit hinausgeht.

### **Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren**

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen
- Elternabende

**Ziel:** Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

### **Serviceangebote der Kreisfamilienzentren**

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und nach den Bedarfen im Sozialraum unterschiedlich gestaltet.

Beispiele dafür sind:

- Babysitterausbildung und -vermittlung
- Kindertagespflegevermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern
- Zeit für Familie
- Schwimmkurse für Frauen
- Erste Hilfe am Kind

**Ziel:** Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

### **Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren**

In den Kreisfamilienzentren gibt es vielfältige Beratungsangebote unterschiedlicher Träger. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühen Hilfen, ergänzen diese jedoch. Beispielsweise gibt es folgende Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Stillberatung
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Migrationsberatung
- Rechtsberatung
- Demenzberatung
- Beratung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Beratung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

**Ziel:** Niedrigschweller Zugang zu Erstberatungen in einem bekannten Umfeld

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

## **Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW**

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Vater-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

**Ziel:** Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als „Lotsen“ für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden, tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerk- arbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen.

Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen, in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Ortes, eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.

## **Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften**

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerker/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a & 8b SGB VIII
- Familien mit interkulturellen Hintergründen begegnen
- Sternenkinder und Trauer für Fachkräfte
- Fachtag für Hebammen in Kooperation mit den Jugendämtern des Kreises Gütersloh zum Thema Sternenkinder und Trauerverarbeitung

**Ziel:** Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

**Zielgruppe:** Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten

## **Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen**

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurde u.a. der Fachkräfteflyer Frühe Hilfen neu aufgelegt, um eine Kontaktaufnahme zu vereinfachen und als Nachschlaghilfe für dritte Institutionen bereit zu stehen.

**Ziel:** Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander und die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

**Zielgruppe:** Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten

## **Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen**

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

**Ziel:** Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigem und niederschwelligem Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

**Zielgruppe:** Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten

#### 4.3 Koordination Präventionskette“/kinderstark – NRW schafft Chancen

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Auf- und Ausbau der Präventionskette im Kreis Gütersloh bildet eine integrierte kommunale Gesamtstrategie ab, welche entlang der Biografie von Kindern und Jugendlichen eine gerechte soziale Teilhabe ermöglicht. Die Präventionskette versteht sich dabei als eine Gestaltungsvision, um eine lückenlose Förderung über alle Lebensphasen hinweg – von der Schwangerschaft bis zum Einstieg in das Berufsleben – zu gewährleisten.

Den Folgen von Armutslagen wird dabei frühzeitig begegnet und passgenaue Zugänge für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft und ihrem Bildungsstand, werden geschaffen.

Die Präventionskette erfordert, dass alle beteiligten Akteur\*innen aus den Bereichen Bildung, Betreuung, Beratung, Sport, Freizeit, Unterstützung, Gesundheit und Politik gemeinsam eine Struktur entwickeln, mit dem Ziel, alle Kinder und Jugendlichen mitzunehmen. Durch das Zusammenwirken aller Beteiligten wird ein umfassendes Netz an Angeboten geschaffen, damit eine kontinuierliche Unterstützung durch die verschiedenen Lebensphasen gewährleistet ist. Zum Auf- und Ausbau der Präventionskette nimmt der Kreis Gütersloh am Landesprogramm *kinderstark – NRW schafft Chancen* teil. Dies ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Programm des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und wird seit Oktober 2022 im Jugendamtsbezirk des Kreises Gütersloh umgesetzt.

Im Jahr 2023 hat die Koordination der Präventionskette weitere Grundlagen zum Auf- und Ausbau dieser geschaffen. Die wesentlichen Schritte im Jahr 2023 waren die Vorbereitung von und die Durchführung sowie Auswertung einer groß angelegten digitalen Umfrage zur Erfassung der Angebotsstruktur im präventiven Bereich für Kinder und Jugendliche im Kreis Gütersloh. Darüber hinaus lag ein wichtiges Handlungsmerkmal im Vernetzen innerhalb der Verwaltung. Bereits im Jahr 2023 hat die Koordination damit begonnen, für das Frühjahr 2024 eine große Auftaktveranstaltung, die Präventionskonferenz im Kreis Gütersloh, zu planen.

Im gesamten Jahresverlauf fanden regelmäßige interne und externe Netzwerktreffen statt. Dazu zählen bspw. die Quartaltreffen der Leitungen der Kreisfamilienzentren mit den Kolleginnen und Kollegen der "Frühen Hilfen", das Team "Frühe Hilfen" (jugendamtsintern) und auch auf "kinderstark" Ebene hat die Koordination im Verlauf des Jahres an verschiedenen Veranstaltungen des Landesjugendamtes teilgenommen. Im zweiten Quartal 2023 hat die Koordination ihre Stelle, das Förderprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen" und ihr Vorhaben im Jugendhilfeausschuss sowie in der AG 78 vorgestellt. Sie nahm am "Fachtag schöne Kindheit" in Münster, an der "Konferenz gegen Kinderarmut" in Essen und am Vernetzungstreffen von Jugendämtern und Jobcentern der Landesjugendämter in Münster teil.

Im zweiten Quartal hat die sogenannte "Feldzeit" der Umfrage stattgefunden. Die Ergebnisse der Umfrage erhielt die Koordination zum Ende des zweiten Quartals in Form von Kreuztabellen, welche anschließend in der zweiten Jahreshälfte intensiv ausgewertet, interpretiert und in einen Zusammenhang gesetzt wurden.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen werden die inhaltlichen und strukturellen Vorbereitungen der Präventionskonferenz im Frühjahr 2024 weiter voranschreiten. Die Ergebnisse dienen ebenfalls der weiteren Planung beim Ausbau der Präventionskette und sind auch für die Jugendhilfeplanung im Kreis Gütersloh relevant.

Gemeinsam mit den Fachkräften der Frühen Hilfen aus dem gesamten Kreisgebiet hat die Koordination einen Hebammenfachtag zum Thema "Sternenkinder und Trauerbegleitung" zum Ende des Jahres 2023 organisiert.

Darüber hinaus startete im vierten Quartal die Planungsphase zum Update von "Guter Start NRW" in Kooperation mit der Stadt Gütersloh, hier ist die Koordination für die Umsetzung und Neugestaltung des Online-Angebotes mitverantwortlich.

Abgeschlossen wurde das vierte Quartal durch die Antragstellung der Fördergelder für das Jahr 2024.

#### 4.4 „Netzwerkkoordination Kinderschutz“

Seit dem 1. Mai 2022 verpflichtet § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW die Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz, um die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. Bei der interdisziplinären Gestaltung kommt der Vernetzung eine wichtige Rolle zu, denn wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz ist, dass er als gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Handlungsfelder im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft verstanden und wahrgenommen wird.

Die Netzwerkkoordination begleitet den Prozess im Aufbau verlässlicher Strukturen und unterstützt die Weiterentwicklung im Kinderschutz durch die Umsetzung der Gesetzesänderung. Hierzu gehören insbesondere die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen, Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG), die Herstellung von Transparenz über Mittelungswege und die Organisation interdisziplinärer Qualifizierungsangebote im Kinderschutz.

Zum 01.02.2023 wurde die Stelle der Netzwerkkoordination Kinderschutz durch eine Fachkraft in Vollzeit in der Abteilung Jugend besetzt. Der Kreis Gütersloh bildet ein interkommunales Netzwerk Kinderschutz mit den Jugendämtern der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl. Gemeinsam wurde ein Verständnis entwickelt, die neuen rechtlichen Vorgaben auf die Strukturen im Kreis Gütersloh zu übertragen. Es wurden Gestaltungsmöglichkeiten überlegt und diskutiert.

Für das kreisweite Netzwerk Kinderschutz wurde eine Steuerungsgruppe mit Vertreter\*innen aus den Systemen Justiz, Schulwesen, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen initiiert. Die Steuerungsgruppe nahm ihre Arbeit im Frühjahr 2023 auf. Über mehrere Treffen wurde mit den Netzwerkkoordinatorinnen eine Auftaktveranstaltung für das kreisweite Netzwerk Kinderschutz organisiert.

Die Auftaktveranstaltung fand als I. Kinderschutzkonferenz im Kreis Gütersloh im November 2023 in der Stadthalle Gütersloh mit ca. 150 Teilnehmer\*innen statt. Aufgrund der hohen Resonanz wurde die Veranstaltung auch hybrid übertragen. Ca. 130 Personen nutzten noch den hybriden Zugang, um an der Kinderschutzkonferenz teilzunehmen.

In interdisziplinären Workshops wurde an Fallvignetten gearbeitet. Anhand der Fallvignetten wurden gelingende Faktoren sowie Stolpersteine in der Kooperation im Kinderschutz ermittelt. Ziel war es Bedarfe zu erheben, die noch Absprachen benötigen, damit das Thema Kinderschutz als gemeinschaftliche/gesellschaftliche Verantwortung angenommen wird und eine höhere Transparenz in den Abläufen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erreicht werden kann. Zudem sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders gefördert und gestärkt werden. Die Bedarfe, die in den Workshops erarbeitet wurden, wurden mit der Steuerungsgruppe ausgewertet und sind entscheidend für die Ausarbeitung zukünftiger Qualifizierungsangebote für die Netzwerkteilnehmer\*innen.

Neben dem kreisweiten Netzwerk Kinderschutz und den Aufgaben der Koordinierungsstelle in diesem Zusammenhang wurde eine weitere jugendamtsübergreifende Aufgabe umgesetzt. Es wurde mit den vier Jugendämtern im Kreis Gütersloh eine Arbeitsgruppe gebildet, um die kreisweite Vereinbarung gem. § 8a/§ 72a SGB VIII zu überarbeiten. Die Koordinierungsstelle hat Ende Juni zum ersten Treffen eingeladen. Teilnehmer\*innen sind die kreisweiten Koordinierungsstellen Kinderschutz, sowie Vertreter\*innen aus der Jugendpflege aller Jugendämter.

Auf kommunaler Ebene hat die Netzwerkkoordination ab Oktober Kinderschulungen für die Kindertagespflegepersonen im Kreis Gütersloh durchgeführt. Bis Ende des Jahres wurden drei Schulungen umgesetzt. Insgesamt sind bis März 2024 sechs Schulungen geplant. Auch hat die Netzwerkkoordination beim Schulprojekt „Balu & Du“ an der Gesamtschule in Schloß Holte-Stukenbrock mitgewirkt. Einzelnd hat die Netzwerkkoordination im Bereich der Kindertagesbetreuung Vorträge zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII gehalten.

Die Netzwerkkoordination hat sich letztes Jahr in neuen gesetzlichen Veränderungen im Kinderschutz durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie durch das Landeskinderschutzgesetz NRW fortgebildet. Auch wurde eine Veranstaltung zur Erstellung von Schutzkonzepten besucht. Die Vorstellung neuer gesetzlicher Veränderungen im kooperativen Kinderschutz hat die Netzwerkkoordination in einem Impulsvortrag in allen Regionalstellen vorgestellt.

Die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitskreisen mit Berührungspunkten zum Kinderschutz gelingt z.B. durch die Teilnahme an Arbeitskreisen im Bereich sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt, Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit und § 8b SGB VIII/§ 4 KKG. Zudem finden regelmäßige Treffen der Steuerungsgruppe, sowie Austauschtreffen der kreisweiten Koordinierungsstellen Kinderschutz statt.

Ende des Jahres hat die Netzwerkkoordination eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des internen Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII initiiert. Die Netzwerkkoordination ist für den laufenden Prozess und die inhaltliche Ausgestaltung mitverantwortlich.

## 5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

### 5.1 Grundsätze der Förderung

#### § 22 SGB VIII:

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet...“

### 5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2023, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten Angebotsstrukturen der 121 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 beschlossen. Damit ergaben sich folgende Betreuungsquoten:

#### Kindergartenjahr 2023/2024

	Betreuungsquote in % 2023/2024		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2023/2024
Kreis Gütersloh	33,84%	U3 Plätze	1.795
	96,72%	Ü3-Plätze	5.934
		insgesamt	7.729

#### Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2022//2023

	Betreuungsquote in % 2022/2023		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2022/2023
Kreis Gütersloh	34,35%	U3 Plätze	1.716
	100,90%	Ü3-Plätze	5.840
		insgesamt	7.556

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

#### Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2023/2024 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2023/2024 standen für 6.135 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.934 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 96,97 % (2022/2023: 100,90 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2022/2023 von 5.886 auf 6.135 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.840 auf 5.934 Plätze erhöht.

#### Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2023/2024 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 03.02.2021 (DS-Nr. 5356) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.716 auf 1.795 in 2023/2024 erhöht.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 33,84 % (2022/2023: 34,35 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

### 5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern kann immer erst Ende Februar/Anfang März, nachdem die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt wurden, ermittelt werden. Aufgrund der Erfahrungswerte wurde davon ausgegangen, dass 2023/2024 insgesamt 635 Kinder in Kindertagespflege, davon 589 U3 Kinder und 45 Ü3-Kinder, betreut werden. Hierfür werden Landesmittel entsprechend der KiBiz-Reform gezahlt. Unter Berücksichtigung der 1.795 U3-Betreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und der 585 Plätze in Kindertagespflege, wird im Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch von 1 bis 3 Jahren eine U3-Betreuungsquote von 63,6 % (2022/2023 62,2 %) erreicht. Aufgrund der hohen Nachfrage nach U3 Plätzen soll das Angebot der Kindertagespflege weiter qualifiziert und ausgebaut werden.

### 5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es immer noch gerne von einigen Eltern als niederschwelliges Betreuungsangebot genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2023/2024 gibt es 20 Spielgruppen (10 Anbieter), in denen 91 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

### 5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurden die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen bei den Kommunen erfasst. Trotz Um- und Ausbau der bestehenden Kitas konnten nicht alle Flüchtlingskinder (besonders die, die unterjährig den Kommunen zugewiesen wurden) in Kitas untergebracht werden. Es wurde aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt, das zwischendurch bis zu 27 Gruppen umfasste, wurde in 2023 fortgeführt. Es wurden 15 Gruppen angeboten:

Borgholzhausen	3 Gruppen (DRK-Soziale Dienste und Einrichtungen gGmbH)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh) 4 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)

## 5.6 Ausblick

Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2023/2024 hat bereits Ende 2022 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes weiterhin zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden (u.a. auch durch Erweiterung von Kitas). Die neuen Einrichtungen werden wahlweise in Eigenregie der Träger oder als Investorenmodelle errichtet. Bei den in Eigenregie errichteten Kitas erfolgt eine Investivförderung für Bau und Ausstattung (Zweckbindung 20 Jahre). Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt eine Investivförderung für die Ausstattung (Zweckbindung 5 Jahre). Hierbei kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurück gehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung noch relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend.

## 6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die dazu beiträgt, Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen gut unterstützt werden.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums.

Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische, fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune im Kontakt sind.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien innerhalb eines Sozialraums so zu gestalten, dass diese auch in schwierigen Lebenslagen gut zurechtkommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh arbeitet lokal in den Kommunen und regionalstellenübergreifend. In allen drei Regionalstellen des Kreises Gütersloh arbeitet eine Fachkraft, die für die Koordination der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit in den jeweiligen Kommunen zuständig ist.

Dadurch wird eine spezielle Vernetzung in den einzelnen Kommunen gefördert. Zugleich ergibt sich eine kreisweite Vernetzung durch die Zusammenarbeit der Fachkräfte innerhalb ihres Fachdienstes.

Kooperationspartner\*innen des Fachdienstes sind u.a. die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulämter, Sozialämter, Abteilung Gesundheit, Bildungsberatung und Sport, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrant\*innenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken der Kommunen werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen

Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfer zu Themen und Aspekten, die erst durch die vielfältigen Perspektiven im Austausch miteinander deutlich werden und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit

- unterstützt damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpft vielfältige Netzwerke (u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention) und
- stellt Themen und Bedarfe in den verschiedenen Sozialräumen fest (ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.).

Eine zentrale Aufgabe des Fachdienstes ist die Geschäftsführung der Lokalen Arbeitsgemeinschaften (sog. Lok-AG's). Die Lok-AG's sind das wesentliche Organ der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Kreis Gütersloh. In den Lok-AG's arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Bildungswesens und der Sozialverwaltung zusammen. Je nach Bedarf können weitere Institutionen sowie interessierte Bürger\*innen an den Lok-AG's beteiligt werden. Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Lok-AG eine Einmischungs- und Vernetzungsfunktion. Sie stellt Bedarfe fest und koordiniert notwendige Umsetzungsmaßnahmen. Bei Bedarf werden Handlungsempfehlungen an den/die Jugendhilfeplaner\*in der Abt. Jugend weitergeleitet.

Bezogen auf die Einzelfallarbeit, zielt die sozialraumorientierte Netzwerkarbeit darauf ab, dass Fachkräfte die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Dies gilt sowohl für die Einzelfallarbeit in den Regionalstellen als auch für die Einzelfallarbeit der Kooperationspartner\*innen.

Im Jahr 2023 haben Netzwerktreffen der verschiedenen Arbeitsgruppen stattgefunden. Dazu gehören u.a. Gespräche mit den Kreisfamilienzentren, Treffen der Schulsozialarbeit, die Berufsparcours in Halle und Versmold, die Treffen der Lokalen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise Übergang Schule und Beruf.

## 7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

### 7.1 Jugendarbeit

#### § 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen...“

### 7.2 Förderung der Jugendverbände

#### § 12 SGB VIII:

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

### 7.3 Jugendsozialarbeit

#### § 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### 7.4 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

#### § 14 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

## 7.5 Kinder- und Jugendförderung

### 7.5.1 Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)

#### Stand des Fachkräfteausbaus in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan wurden Fördermöglichkeiten für Personal in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgebaut. Personalkosten werden zu 65% durch Mittel des KJFöP bezuschusst. Voraussetzung für eine Aufstockung des Personals ist neben dem Antragsverfahren eine Zusicherung der jeweiligen Kommune, die verbleibenden 35% der Mittel aufzubringen. In der folgenden Tabelle ist der Stand des Ausbaus 2023 abgebildet. Von den möglichen 10,5 zusätzlichen Stellenanteilen wurden bereits 8,75 beantragt. Mit der zusätzlichen Personalförderung wurde in einer Kommune (Steinhagen) eine zusätzliche Jugendeinrichtung ermöglicht, die das Angebot an Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Brockhagen erweitert. Im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend gibt es nun 19 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Stadt / Gemeinde	bisher förderungsfähige Fachkraftstellen	mögliche Aufstockung	beantragte Aufstockung	Ausbauziel 2026
Borgholzhausen	1,5	0,25	0	1,75
Halle (Westf.)	2,5	1,25	1,25	3,75
Harsewinkel	4,25	1,25	1,25	5,5
Herzebrock-Clarholz	2	1	1	3
Langenberg	1	0,5	0,5	1,5
Rietberg	3,5	1,75	1,5	5,25
Schloß Holte-Stukenbrock	3,75	1,5	1,5	5,25
Steinhagen	2,5	1,25	1,25	3,75
Versmold	2,5	1,25	0	3,75
Werther (Westf.)	1,5	0,5	0,5	2
<b>gesamt</b>	<b>25</b>	<b>10,5</b>	<b>8,75</b>	<b>35,5</b>

#### Stand der Einführung von Aufsuchender Jugendarbeit

Neben der Aufstockung in den Jugendhäusern wurde mit dem aktuellen Förderplan die Möglichkeit für alle Kommunen im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend geschaffen, Aufsuchende Jugendarbeit zu fördern. In 2023 haben bereits 6 der möglichen 10 Kommunen von dieser Förderoption Gebrauch gemacht und entsprechende Eigenanteile (35% der Personalkosten sowie des päd. Etats) politisch beschlossen. Von den möglichen 7,5 FK-Stellen sind damit 4,5 beantragt.

Stadt / Gemeinde	bisherige FK-Stellen (nicht gefördert)	mögliche Förderung	beantragte Förderung	Ausbauziel 2026
Borgholzhausen	0,33	0,75	0,75	0,75
Halle (Westf.)	0,5	0,75	0,75	0,75
Harsewinkel	0	0,75	0,75	0,75
Herzebrock-Clarholz	0	0,75	0	0,75
Langenberg	0	0,75	0	0,75
Rietberg	0	0,75	0	0,75
Schloß Holte-Stukenbrock	0	0,75	0	0,75
Steinhagen	0,75	0,75	0,75	0,75
Versmold	0,33	0,75	0,75	0,75
Werther (Westf.)	0,33	0,75	0,75	0,75
<b>gesamt</b>	<b>2,24</b>	<b>7,5</b>	<b>4,5</b>	<b>7,5</b>

## **Evaluation KJFöP GT 2026**

Die Förderbedingungen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes werden laufend evaluiert und mit den sich verändernden Bedingungen für die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendförderung abgeglichen. Rückmeldungen zu Veränderungsbedarfen kommen u.a. von den freien und öffentlichen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Aufsuchenden Jugendarbeit. Bereits angekündigt ist eine Überarbeitung der Eckwerte für Betriebszeiten der geförderten Angebote. Die erreichten Zielgruppen der einzelnen Einrichtungen sind sehr unterschiedlich in ihren Bedarfen und benötigen eine größere Flexibilität des Personaleinsatzes. Eckwerte zu Öffnungszeiten müssen es bspw. im Bedarfsfall ermöglichen, auch mit mehreren Fachkräften gleichzeitig eine bedarfsintensive Gruppe zu begleiten, um im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit handlungsfähig bleiben zu können. Hier findet bereits ein Prozess zur Überarbeitung der Eckwerte-Vorgaben unter Einbeziehung der Fachkräfte und Träger statt.

Im neuen Bereich der Aufsuchenden Jugendarbeit werden besonders Erfahrungen bezüglich räumlicher und materieller Ausstattung rückgemeldet, die die Arbeit der Fachkräfte maßgeblich unterstützen. Intensiver Austausch zu den bestehenden Förderrichtlinien findet mit Trägern der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit statt. Hier haben sich Rahmenbedingungen teils gravierend verändert, bspw. im Bereich der großen Ferienfreizeiten, die aufgrund der hohen Inflation in allen Bereichen teurer geworden sind. Durch den Wegfall der Mittel aus dem Paket „Aufholen nach Corona“ wurden zusätzlich veränderte Bedarfe an Förderbedingungen sichtbar.

Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 – 2023 gefördert:

Maßnahmen	KJFöP	2019		2020		2022		2022		2023	
		Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	4.261	122.917 €	1.723	51.059 €	1.360	98.101 €	2756	121.334 €	3.655	155.264 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	80	4.115 €	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	34	6.761,25 €	4	915 €	14	3.045 €	20	5.456 €	22	5.720 €
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	884	18.222 €	1.174	18.061 €	465	8.677 €	470	16.442 €	434	12.944 €
Kinder- u. Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	4.191	6.908 €	124	624 €	./.	./.	949	4.254 €	4.005	5.105 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFöP	2019		2020		2021		2022		2023	
		Teilnehmende	Förderung								
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	222	8.275 €	32	685 €	64	1.777 €	218	7.003 €	135	6.666 €
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	8	./.	3	./.	6	./.	21	./.	24	./.
Jugendleiter*innen-Pauschale	4.3.3	193	19.300 €	163	16.300 €	146	14.600 €	143	14.300 €	180	18.000 €

Einrichtungen	KJFöP	2019		2020		2021		2022		2023	
		Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft (Betriebskostenförderung)	4.4.2	18	1.288.688€	18	1.269.984 €	18	1.289.119 €	18	1.368.675 €	18	1.604.108 €
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft (Betriebskostenförderung max. 1.000 € pro Jugendhaus)	4.4.2	26	17.158 €	30	17.199 €	28	17.796€	27	22.677 €	28	24.488 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern	4.4.1	3	4.249 €	7	35.215 €	9	21.588€	9	4.804 €	3	2.761 €
Anschaffung von Geräten u. Material	4.4.3	16	4.804 €	10	2.731	4	1.632 €	2	430 €	7	3.445 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	1.300 €	./.	800 €	./.	2.000 €	./.	1.800 €	./.	800 €
Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	22.392 €	4	22.661 €	4	22.950,44 €	4	25.552 €	4	22.159 €

## 7.5.2 offene Kinder- und Jugendarbeit

Wie bereits in 7.5.1 erwähnt, konnten durch den neuen Kinder- und Jugendförderplan auch im Jahr 2023 neue Stellen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geschaffene beziehungsweise im Verlauf des Jahres, trotz des andauernden Fachkräftemangels, besetzt werden. Durch die neuen Fachkräfte konnte die fachliche Ausgestaltung der Arbeit mit den Zielgruppen verbessert und damit die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen ausgebaut werden. Vereinzelt konnten lange Zeit vakante Stellen durch die Kombination mit neu geschaffenen Stellen besetzt werden, was zusätzliche Synergien für die Arbeit in den verschiedenen Jugendhäusern hervorbrachte. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen konnten meist verlängert oder zusätzliche Öffnungstage eingerichtet werden. In der Statistik zum vergangenen Jahr ist außerdem ein deutlicher Anstieg an Einzelveranstaltungen im Vergleich zum Vorjahr abzulesen, was auch im Zusammenhang mit dem Ende der Pandemie im Frühjahr 2023 steht.

Inhaltlich wurde in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen deutlich, dass deren Beteiligung sehr viel spontaner erfolgte als noch in den Jahren zuvor. Während lange im Voraus geplante Hausversammlungen auf eher geringes Interesse der Jugendlichen stießen, brachten die jungen Menschen ihre Themen gezielt in die offenen Angebote der Jugendhäuser oder bei spontanen Treffen ein. Hier zeigte sich eine Tendenz weg von festen Gremien hin zu einem niedrigschwelligen Aushandeln eigener Ideen im Miteinander. Oftmals entstanden hieraus wertvolle Prozesse und Projekte, zum Beispiel zur Aneignung von Räumlichkeiten oder kulturellen Themen wie Musik und Tanz.

Parallel zu diesen Erfahrungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde von der Jugendförderung des Kreises eine Fortbildung zur GEBe-Methode (Gesellschaftliches Engagement Benachteiligter fördern) für die Fachkräfte vor Ort angeboten. In der mehrmoduligen Schulungsreihe lernten sie, wie (banale) Partizipationsversuche junger Menschen erkannt und aufgegriffen werden können, um die Arbeit aktiv an den Interessen und Themen der Klientel auszurichten.

Trotz dieser sehr positiven Entwicklungen waren die Jugendlichen auch im Jahr 2023 von den finanziellen Auswirkungen der hohen Inflation und den damit verbundenen Sorgen betroffen. Diese betrafen die Jugendlichen entweder direkt oder sie erlebten die Unsicherheiten in ihren Familien und Cliquen. Hinzu kamen psychische Belastungen durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine und den Nahostkonflikt gepaart mit alltäglichen Problemen, die junge Menschen in ihrer Lebensphase beschäftigen. Der Bedarf an intensiver Einzelfallberatung in der Kinder- und Jugendarbeit war daher im Vergleich zum Vorjahr nur leicht rückläufig.

Trotz aller möglichen Problemlagen junger Menschen müssen sie die Erfahrung machen, dass sie ein wertvoller Teil der Gemeinschaft sind und sich wirksam in die gemeinsame Gestaltung ihrer Lebensbedingungen einbringen können. Umso wichtiger ist es, dass die Themen junger Menschen nicht nur gehört, sondern unter ihrer Beteiligung aktiv gestaltet und umgesetzt werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet hier einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag, um jungen Menschen diese Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen. Gelingende Partizipationserfahrungen stärken Kinder und Jugendliche enorm und tragen so dazu bei, einen Umgang mit möglichen Problemlagen zu finden und letztlich ein gelingendes Aufwachsen in unserer Gesellschaft zu fördern. Die anhaltend hohen Zahlen an (Stamm-)Besuchenden belegen gleichzeitig das große Interesse der Zielgruppen an nach ihren Interessen gestalteten Angeboten und Öffnungszeiten.

Bereich	2019	2020	2021	2022	2023
Stammbesucher*innen Offene Treffs	1.675	1.803	1.785	1.951	2.040
unregelmäßige Besucher*innen Offene Treffs	1.722	1.021 (physisch) 802 (digital)	1.237	1.773	1.876
Teilnahmen Einzelveranstaltungen	4.144	-	2.000	2.818	4.612
Teilnahmen Ferienmaßnahmen	3.260	-	2.589	3.044	3.242
Ehrenamtliche	372	186	229	263	257
Ehrenamtlich geleistete Stunden (ca.)	22.300	8.500	10.000	12.000	14.600

### 7.5.3 aufsuchende Jugendarbeit

Wie oben tabellarisch dargestellt haben in 2023 6 von 10 möglichen Kommunen die Förderung für Aufsuchende Jugendarbeit beantragt. In Zeiten des allgegenwertigen Fachkräftemangels gestaltete sich die Besetzung der Stellen teilweise als schwierig. Ende 2023 waren jedoch alle 6 Angebote in vollem Umfang besetzt. Die Stadt Halle (Westf.) betreibt die Aufsuchende Jugendarbeit, wie vor der Kreisförderung, weiterhin in eigener Trägerschaft. Alle übrigen Angebote sind in Trägerschaft der AWO Kreisverband Gütersloh e.V.

Aufsuchende Jugendarbeit findet im Wesentlichen in den Arbeitsbereichen des Aufsuchens, der Arbeit mit einzelnen Gruppen sowie der Einzelfallarbeit statt. Dazu kommt ein Arbeitsbereich, der darauf zielt, die Wahrnehmung junger Menschen und ihrer Anliegen im Gemeinwesen zu stärken.

Gerade in den Kommunen, in denen vorher keine Aufsuchende Jugendarbeit stattgefunden hat oder in denen es zu Personalwechseln kam, muss intensive Aufbauarbeit geleistet werden, bevor die Beziehung zu jungen Menschen so ausgeprägt ist, dass sich intensivere Prozesse ergeben. Zusätzlich stehen die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendarbeit regelmäßig vor der Herausforderung, ihr fachliches Jugendhilfeprofil im Netzwerk aller Akteure in den Kommunen zu finden und auch zu vertreten. Inhaltlich begleitet und unterstützt werden die Fachkräfte von ihren Trägern, aber auch von der Jugendpflege des Kreises Gütersloh, die vergleichbare Vernetzungs- und Qualitätsentwicklungsstrukturen wie für die OKJA aufgebaut hat.

Im neuen Feld der Aufsuchenden Jugendarbeit wird besonders intensiv evaluiert, ob die bestehenden Förderbedingungen des aktuellen KJFöP bedarfsgerecht zu den tatsächlichen Bedingungen sind. Zum Stand Ende 2023 war bereits erkennbar, dass es konkreten Bedarf an materieller und räumlicher Ausstattung gibt. Als essentiell hat sich die Nutzung eines Fahrzeuges erwiesen. Für die meisten Standorte wurden durch Mittel der Kommunen und Träger Fahrzeuge angeschafft. Meist handelt es sich dabei um multifunktional nutzbare 9-Sitzer, mit denen sowohl mehrere Personen transportiert werden können, in denen sich aber auch aufgehalten werden kann. In Bezug auf räumliche Ausstattung zeichnet sich ab, dass es einen Bedarf an Büroräumen sowie an Räumen für Beratungen zu zweit oder in kleinen Gruppen gibt. Idealerweise stehen weitere Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen bedarfsgerechte Angebote für größere Gruppen stattfinden können, die mit den jungen Menschen gemeinsam entwickelt werden. Je nach Zielgruppe und Anliegen, kommt dafür teilweise eine Mitnutzung von Räumen der Jugendzentren in Frage. Teilweise schließen sich jedoch Zielgruppen gegenseitig aus oder es besteht der Bedarf nach eigenen, selbstverwalteten Räumlichkeiten. In Halle (Westf.) wurde ein Wohnwagen angeschafft, der zunehmend von verschiedenen Gruppen genutzt wird.

### 7.5.4 verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Für die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, die ja vor allem durch ehrenamtliches Engagement getragen wird, lässt sich feststellen, dass sie sich in den vergangenen Jahren sehr verändert hat. Junge Menschen investieren weniger Zeit ins Ehrenamt. Diejenigen, die sich einbringen tun das häufig in mehreren Kontexten. Zur Förderung des Ehrenamtes bieten die Jugendämter im Kreis Gütersloh gemeinsam mit dem Kreisjugendring ein Schulungsprogramm an. Dadurch können sich Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit fortbilden und ggf. über ihren Verein/Verband eine Jugendleiter\*innen-Pauschale über den jeweiligen Kinder- und Jugendförderplan ihres Jugendamtes als finanzielle Anerkennung beantragen. Im Anmeldeverhalten lässt sich feststellen, dass die jungen Menschen sich häufig sehr kurzfristig anmelden, einige Schulungen wegen zu geringer Buchungszahlen abgesagt werden mussten.

Ein weiterer Punkt, der gemeinsam mit den drei Stadtjugendämtern im Kreis im Berichtsjahr angestoßen wurde, ist die Überarbeitung und Aktualisierung der „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“. Hier besteht das Bestreben, mit möglichst viele Vereinen und Verbänden eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. Diese spielt im Alltag von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, junge Menschen im gelingenden Aufwachsen zu begleiten. Auch sind Jugendleiter\*innen für Kinder und Jugendliche wichtige

Ansprech- und Vertrauenspersonen außerhalb von Familie und Schule und somit wichtig Faktoren im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

Wie bereits in 7.5.1 erwähnt, teilen einige Träger mit, dass vor allem im Bereich Ferienfreizeiten die Fördermittel nicht mehr auskömmlich seien, so dass sie das finanzielle Risiko, eine Erholungsfreizeit zu planen und anzubieten, überdenken. Die Kostensteigerungen setzten sich aus gestiegenen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten zusammen. Einige Träger sind dazu übergegangen, stattdessen Ferienangebote vor Ort anzubieten. Diese sind innerhalb der aktuellen Förderrichtlinien jedoch nicht förderungsfähig. Hierzu findet ein Austausch mit dem Kreisjugendring und den Jugendreferent\*innen der Jugendverbände statt.

Mit dem Blick auf die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit gibt es weitere Rückmeldungen der Träger, welche Punkte bei der Neuaufstellung des KJFöP des Kreises Gütersloh bedacht werden sollten. Ab dem kommenden Jahr wird an dem neuen KJFöP gearbeitet werden.

## 8. Förderung der Erziehung in der Familie

### 8.1 allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

#### § 16 SGB VIII

*„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“*

	2020	2021	2022	2023
<b>sozialpädagogische Beratungen von Familien</b>	490	469	426	366

Beratungsanfragen werden nach wie vor häufig an die Regionalstellen gerichtet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bedarfe in einzelnen Familien, der Bedarfe im Rahmen von Kinderschutz sowie des erhöhten Zeitaufwandes bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung reichen die Kapazitäten für allgemeine Beratungen allerdings nicht mehr aus, um die Familien adäquat im Beratungsprozess über einen längeren Zeitraum zu begleiten, sodass an dieser Stelle gezielt an die Familien und Erziehungsberatungsstellen verwiesen wird. Grundsätzlich ist vor jeder neuen Hilfe zur Erziehung in einer Familie ein Beratungsprozess vorgeschaltet, um Familien passgenau und zielgerichtet zu unterstützen.

## 8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

### § 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>153</b>	<b>115</b>	<b>57</b>	<b>46</b>
davon:				
männlich	85	56	26	18
weiblich	68	59	31	28

In den Jahren 2020 und 2021 waren in den Fallzahlen auch Beratungen in Scheidungsverfahren erfasst, die vom Gericht angeregt wurden. Seit September 2022 werden diese nicht mehr als reine Beratungen, sondern als Familienrechtssachen ausgewiesen (vgl. auch Ziffer 13). Wären diese Fälle nach wie vor in der o.a. Übersicht enthalten, würden insgesamt 98 Fälle aufgezeigt. Damit hat sich der Trend fortgesetzt, dass ein Teil der Beratungsanfragen zu Gunsten der prioritär zu bearbeitenden Hilfen und Aufgaben (z.B. § 8a-Meldungen) zu den Erziehungsberatungsstellen umgesteuert wurden. Dies ist auch bei den Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen (vgl. Ziffer 9.1.1), insbesondere auch bei den Fallzahlen 2023, deutlich erkennbar.

## 8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

### § 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. ....“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>113</b>	<b>98</b>	<b>88</b>	<b>104</b>
davon:				
männlich	52	57	43	55
weiblich	61	41	45	49

Im September 2022 wurde die Erfassung der Fallzahlen umgestellt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Beratungen zum Teil erst ab dem 3. Kontakt erfasst, sofern die ersten beiden Kontakte z.B. nur zur Terminfindung stattfanden. Dies ist ein allgemeines Verfahren bei Jugendämtern, welchem wir uns angepasst haben. Vorher sollten die Beratungen schon ab dem 1. Kontakt erfasst werden. Dies führte im Jahr 2022 zunächst zu einer Reduzierung der Fallzahlen. Im Jahr 2023 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson, wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert. Ziel ist, den betroffenen Kindern zu ermöglichen, wieder Kontakt zum anderen Eltern- oder Großelternanteil anbahnen oder pflegen zu können, die oft durch naheheliche Konflikte nicht mehr umgesetzt werden konnten. Durch den Begleitungsprozess soll die Kommunikation zwischen den Eltern teilen wieder aufgebaut werden und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt werden.

begleiteter Umgang	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>56</b>	<b>42</b>
davon:				
männlich	27	22	30	18
weiblich	24	28	26	24

Im Jahr 2023 sind die Zahlen bezogen auf die umgesetzten Begleiteten Umgänge etwas zurückgegangen, allerdings konnten viele Beratungsanfragen von Elternteilen auf Begleitete Umgänge auch nicht umgesetzt werden. Dies lag einerseits daran, dass aufgrund vorhandener Hochstrittigkeit oft erst ein Familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden musste, um einen Beschluss zur Umsetzung von Besuchskontakten zu erwirken und zum Teil die Kapazitäten, z.B. in den Erziehungsberatungsstellen nicht vorhanden waren, die speziellen Wünsche der betroffenen Familien unterstützen zu können, wie z.B. Besuchskontakte an Wochenenden.

## 8.4 gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

### § 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden...“

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen	<b>48</b>	<b>38</b>	<b>42</b>	<b>39</b>
davon:				
männlich	15	12	14	12
weiblich	33	26	28	27

In den Vorjahren sind, auch wegen der Umsteuerung von Hilfen, die Fallzahlen zurückgegangen. Ziel war es dabei, frühzeitiger zu intervenieren und damit eine stationäre Aufnahme zu vermeiden.

Im Geschäftsbericht 2021 wurde darauf hingewiesen, dass es - bezogen auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - zukünftig sein kann, dass die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern häufiger angefragt und nach intensiver Prüfung auch umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wurde ein möglicher Fallzahlenanstieg prognostiziert.

Anders als prognostiziert, sind die Fallzahlen in diesem Bereich 2023 stabil geblieben. Die Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), dass die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern häufiger angefragt wird, ist im Kreis Gütersloh bisher nicht eingetreten, wobei es auch wenige Einrichtungen gibt, in denen dies umsetzbar wäre.

## 9. Hilfen zur Erziehung

### § 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1 und 2	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>131</b>	<b>116</b>	<b>103</b>	<b>97</b>
davon:				
männlich	81	72	68	69
weiblich	50	44	35	28
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre	44	36	29	34
6 bis unter 14 Jahren	62	61	49	40
14 bis unter 18 Jahren	20	15	22	21
18 Jahre und älter	5	14	3	2

Maßnahmen im Rahmen der niederschweligen Hilfen nach § 27 SGB VIII sind u.a.:

- Einzelbetreuung,
- Einsatz von Familienpflegerinnen,
- Aufsuchende Familientherapie,
- Co-Elternschaft,
- heilpädagogische Angebote (soweit diese nicht unter § 35 a SGB VIII fallen).

Im vergangenen Jahr wurden einige Hilfen seitens der Träger nicht mehr angeboten, weil das diesbezügliche Personal, auch wegen der Corona-Pandemie und dem Fachkräftemangel, nicht mehr zur Verfügung stand. Auch wurden Hilfen umgesteuert, so dass für das Jahr 2021 ein Fallzahlenrückgang zu verzeichnen war. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2022 fort. Die Fallzahlen 2023 sind nahezu unverändert. Allerdings zeigt sich eine leichte Verschiebung in den Altersgruppen.

### 9.1 Erziehungsberatung

#### § 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

#### 9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung am häufigsten nachgefragt. Sie wird von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

Erziehungsberatung (§ 28)	2020	2021	2022	2023
<b>Anzahl Beratungen</b>	<b>979</b>	<b>1.130</b>	<b>1.223</b>	<b>1328</b>
davon:				
AWO	194	136	177	140
Caritas	279	280	273	324
Diakonie Gütersloh	160	124	188	199
Diakonie Halle (Westf.)	346	590	585	665

Nach dem Corona bedingten Rückgang der Fallzahlen in 2020 setzt sich der Trend des Fallzahlenanstiegs auch im Jahr 2023 weiter fort. Dieser Trend wird positiv bewertet, zeigt er doch, dass die Klientinnen und Klienten wieder vermehrt in den Beratungsstellen ankommen. Auch zeigt sich, dass es gelingt, Beratungen nach §§ 16 und 17 SGB VIII durch den Allgemeinen Sozialen Dienst zu den Erziehungsberatungsstellen umzusteuern.

### 9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

Der Wendepunkt ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Kreises Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl. Das Angebot umfasst Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind. Das Angebot richtet sich an die Bezugspersonen aus dem privaten und institutionellen Umfeld.

Neben der Beratung bietet das Team auch Unterstützung, Wege ins weitere Hilfesystem, wie z.B. Rechtsberatung oder Psychotherapie, zu finden.

Die Anzahl der Fallberatungen ist auch in diesem Jahr relativ konstant geblieben. Die Komplexität und „Fallintensivität“ der einzelnen Fälle ist jedoch weiter zunehmend.

Die Beratung und Begleitung im Strafverfahren erstreckt sich häufig über einen längeren Zeitraum, da die Belastung der Justiz sehr hoch ist.

Der Bereich der Prävention wie Kindersprechstunde, Beratungen zu Schutzkonzepten, Fach- und Informationsveranstaltungen, Vorstellungen der Arbeit des Wendepunktes in Teams oder Schulen ist ein fester Bestandteil in der Arbeit des Wendepunktes und bedingt weiterhin eine wachsende Aufmerksamkeit der Fachkräfte.

Zurzeit wird eine Homepage entwickelt, die die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, sich niederschwellig direkt an den Wendepunkt wenden zu können.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fallzahlen	239	236	246	297	293	284	275	262

#### Fallzahlen 2023:

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb	ohne Angabe / anonym
gesamt	<b>262</b>	49	41	53	<b>143</b>	94	14	2	9
Mädchen	<b>192</b>	34	33	41	<b>108</b>	65	11	1	7
Jungen	<b>69</b>	14	8	12	<b>34</b>	29	3	1	2
Divers	<b>1</b>	1	-	-	<b>1</b>	-	-	-	-

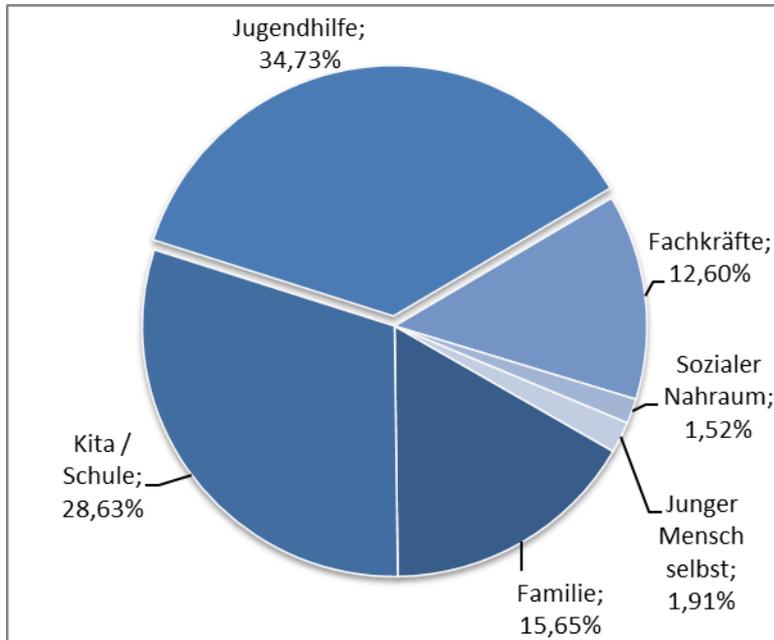
#### Nach Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
Gesamt	5	32	42	63	57	43	20
Mädchen	3	23	27	37	46	40	16
Jungen	-	9	15	26	10	3	4
Divers	-	-	-	-	1	-	-

Davon  
Neuanfragen in 2023: 100

Zusätzliche  
Kurzberatungen 2023 (bis zu drei Kontakte): 119

**Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:**



**9.2 soziale Gruppenarbeit**

**§ 29 SGB VIII:**

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

soziale Gruppenarbeit (§ 29 (inkl. § 41))	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>89</b>	<b>54</b>	<b>91</b>	<b>96</b>
davon:				
männlich	56	34	60	63
weiblich	33	20	31	33
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren	83	49	93	90
14 bis unter 18 Jahren	5	5	8	6
18 Jahre und älter	1			

Der Rückgang der Fallzahlen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, da einige Gruppenangebote aufgrund der jeweils geltenden Vorschriften nicht mehr durchgeführt werden konnten. Aufgrund der Auswirkungen von Corona auf das soziale Miteinander besteht hier ein deutlicher Bedarf, Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Ziel ist es, in 2024 weitere Angebote im nördlichen Kreisgebiet zu schaffen, so dass in den kommenden Jahren mit einem weiteren Fallzahlenanstieg zu rechnen ist.

### 9.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

#### § 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

Erziehungsbeistand (§ 30 /41.30)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>255</b>	<b>252</b>	<b>260</b>	<b>241</b>
davon:				
männlich	142	136	134	124
weiblich	113	116	124	116
divers			2	1
in .... Familien	236	236	244	222
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre	1	1	1	2
6 bis unter 14 Jahren	46	56	63	56
14 bis unter 18 Jahren	109	122	130	122
18 Jahre und älter	99	73	66	61

Bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII sind auch während der Corona-Pandemie die Fallzahlen und daher auch der Bedarf nahezu unverändert geblieben. Auch im Jahr 2022 gab es nur einen geringen Fallzahlenanstieg, allerdings setzte sich der Trend der Fallzahlenverschiebung zwischen den Altersgruppen fort: Bei jüngeren Kindern und Jugendlichen zeigte sich vermehrt ein Hilfebedarf, während die jungen Volljährigen diese Unterstützung weniger angefragt hatten.

Im Geschäftsbericht 2022 wurde ferner darauf verwiesen, dass sich dieser Trend ggf. aufgrund der Änderungen nach dem KJSG verändern kann, da junge Heranwachsende auch nach Beendigung von ambulanten oder stationären Hilfen erneut Anträge stellen können. Die Fallzahlen 2023 zeigen, dass dies nicht der Fall ist, sondern Hilfeempfänger aufgrund des Alters aus der Hilfe herausgefallen sind.

### 9.4 sozialpädagogische Familienhilfe

#### § 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>384</b>	<b>379</b>	<b>378</b>	<b>399</b>
davon:				
männlich	204	203	212	224
weiblich	180	176	165	175
divers				
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre	164	116	99	102
6 bis unter 14 Jahren	167	210	219	223
14 bis unter 18 Jahren	50	49	60	72
18 Jahre und älter	3	4	0	2

Im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen, der ansatzweise auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass

insbesondere in die Altersgruppe ab 14 Jahren der Unterstützungsbedarf in den Familien gestiegen ist. Dies ist nicht nur auf die Pubertät oder Verselbständigungsbestrebungen der Jugendlichen zurückzuführen, sondern auch auf die während der Corona-Pandemie zum Teil entstandene soziale Isolierung einzelner junger Menschen oder den missbräuchlichen Umgang mit Drogen und Medien. Dies sorgt für massive Probleme in der Familie, u.a. durch Schulabstinenz, die ohne Unterstützung kaum zu bewältigen sind und die Familien an ihre Belastungsgrenzen bringt.

## 9.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

### § 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>41</b>	<b>45</b>	<b>56</b>	<b>53</b>
davon				
männlich	33	33	43	40
weiblich	8	12	13	13

Aufgrund der zunehmenden Bedarfe von Kindern im Grundschulalter, die im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) nicht aufgefangen werden können, bedarf es einer intensiveren Betreuung und Erziehung, die in einer Tagesgruppe für die Familien als Unterstützung geleistet wurde. Auch werden die Tagesgruppen tlw. als Alternative zu fehlenden stationären Plätzen genutzt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen nahezu konstant geblieben.

## 9.6 Vollzeitpflege

### § 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege (§ 33, 41/33)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>278</b>	<b>248</b>	<b>250</b>	<b>248</b>
davon:				
männlich	153	131	127	136
weiblich	125	117	123	112
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre	45	41	38	36
6 bis unter 14 Jahren	128	114	108	108
14 bis unter 18 Jahren	68	66	74	68
18 Jahre und älter	37	27	30	36

Die Corona-Pandemie hat u.a. die Akquise und Schulung von neuen Pflegefamilien erschwert. Das Interesse und die Bereitschaft ein Pflegeverhältnis einzugehen, ist kreisweit rückläufig. Vermutlich ist dies u.a. auf den gesellschaftlichen Wandel mit zunehmender sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung zurückzuführen.

Außerdem sind aufgrund der bestehenden Einzelbedarfe die 6-14Jährigen nicht mehr so einfach in eine Pflegefamilie zu vermitteln wie in der Vergangenheit, sodass andere Hilfeformen erforderlich

waren. Im Jahr 2022 sind daher in dieser Altersgruppe die Fallzahlen noch weiter zurückgegangen. Im Jahr 2023 sind die Fallzahlen annähernd gleichgeblieben, allerdings hat es aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit eine Verschiebung in den Altersgruppen gegeben.

## 9.7 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

### § 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41/34)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>200</b>	<b>227</b>	<b>234</b>	<b>271</b>
davon:				
männlich	103	119	122	167
weiblich	97	108	110	102
divers			2	2
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre	3	5	3	4
6 bis unter 14 Jahren	54	63	63	61
14 bis unter 18 Jahren	94	112	112	142
18 Jahre und älter	49	47	56	64

Die Fallzahlen waren schon vor dem Jahr 2020 rückläufig, weil die Zahl der in Heimen bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist allerdings in den Vorjahren die Zahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Kommunen angestiegen.

Ausnahme bilden hier – coronabedingt – die Fallzahlen 2020. Während dieser Zeit sind die Fallzahlen insgesamt noch weiter zurückgegangen. Dies lag zum Teil daran, dass Einrichtungen den Aufenthalt beendet haben. Auch haben Eltern die Situation aufgrund des fehlenden Druckes von außen besser gemeistert oder hatten Sorge vor einer Infektion ihres Kindes in einer Einrichtung. Die Fallzahlen 2021 zeigten, dass sich dieser Effekt wieder umgekehrt hat: Jugendliche haben teilweise eine Rückkehr in die stationäre Unterbringung angestrebt, weil sie es in den Familien nicht mehr ausgehalten haben. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2022 bei den Jugendlichen, die 18 Jahre oder älter sind, fort. Hier war eine Unterstützung über das 18. Lebensjahr erforderlich, bevor die Verselbständigung begann.

Der Fallzahlenanstieg in 2023 resultiert aus der erhöhten Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, für die in 2023 zusätzliche Brückenprojekte eingerichtet wurde. Lässt man diese (in 2022: 28, in 2023 83) zeigen sich insgesamt sinkende Fallzahlen. Dies korreliert auch damit, dass bundesweit insgesamt weniger stationäre betriebserlaubnispflichtige Plätze und vor allem auch Plätze für Regelangebote zur Verfügung stehen. Die stationäre Unterbringung selbst erfolgt mittlerweile auf intensiv-pädagogischen Plätzen mit einem erhöhtem Finanzbedarf.

## 9.8 Betreuung in eigener Wohnung

### § 41 SGB VIII:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden...“

flexible Betreuung in eigener Wohnung (§ 41 flex)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>17</b>
davon:				
männlich	4	5	7	8
weiblich	6	6	9	9

Im Rahmen dieser Hilfen werden u.a. junge Volljährige in eigener Wohnung betreut. Die Fallzahlen 2023 sind nahezu unverändert. Die Hilfedauer selbst ist sehr unterschiedlich. Es gab z.B. auch Hilfen, die nicht ganzjährig gelaufen sind, sondern die z.B. nur 1 Woche, weniger als einen Monat oder aber auch weniger als ½ Jahr gedauert haben. Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Wohnraums wird von einem Rückgang der Fallzahlen ausgegangen.

## 10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

### § 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a ambulant)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>257</b>	<b>299</b>	<b>316</b>	<b>305</b>
davon:				
männlich	201	231	245	233
weiblich	56	68	71	72
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	1	1	1	1
6 bis unter 14 Jahren	194	223	238	240
14 bis unter 18 Jahren	42	53	54	45
18 Jahre und älter	20	22	23	19

Es ist weiterhin eine Zunahme von Anträgen auf Schulbegleitung zu verzeichnen. Die Problematiken der von seelischer Behinderung bedrohten oder betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sich durch die Corona-Pandemie (Schulschließungen, Homeschooling, Wechselunterricht, etc.) noch weiter verstärkt, so dass der Einsatz von Schulbegleitungen erforderlich wurde.

Eine besondere Herausforderung bestand in den letzten Jahren zudem darin, für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zeitnah passende Schulbegleitungen zu finden, da sich etliche ehemalige Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter während der Coronazeit beruflich verändert haben. Auch haben viele Träger in der Folge, u.a. aufgrund des Fachkräftemangels, kein neues Personal

gefunden. Es mussten daher neue Träger akquiriert werden, was dazu führte, dass die Maßnahmen häufig erst bis zu 6 Monate später starten konnten und was damit auch zu deutlich erhöhten Fallzahlen in 2021 führte. Um die Problematik auffangen zu können, wurden bereits „kleine Poollösungen“ umgesetzt, bei denen sich z.B. 2 Kinder eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter teilen.

Ziel ist es, perspektivisch Poollösungen gezielter einzusetzen, um so Entlastung zu bieten. Zum Schuljahr 2024 / 2025 wird erstmals für die ersten Klassen der Kardinal-von-Galen-Schule in Harsewinkel eine reguläre Poollösung im Rahmen eines Projektes umgesetzt. Anders als in der Einzelfallhilfe geht es hier um einen systemischen Ansatz. Die Schulassistenz ist somit für alle Kinder der Klasse zuständig und kann einzelne Kinder ohne eine vorherige Stigmatisierung gezielt im Rahmen der Teilhabe unterstützen. Das Projekt wird regelmäßig evaluiert und soll, bei Eignung, auch an andere Schulen umgesetzt werden, wenn ein hoher Bedarf an Einzelfallhilfen deutlich wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes läuft die entsprechende Ausschreibung.

<b>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a stationär)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>gesamt</b>	<b>41</b>	<b>44</b>	<b>38</b>	<b>38</b>
davon:				
männlich	24	25	20	25
weiblich	17	19	16	12
divers			2	1
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren	9	9	5	5
14 bis unter 18 Jahren	10	18	14	12
18 Jahre und älter	22	17	19	21

Aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit hat es eine geringfügige Verschiebung zum Vorjahr gegeben. Einige junge Volljährige konnten erfolgreich in die Verselbstständigung entlassen oder aufgrund der weiteren bestehenden Bedarfe an den LWL übergeleitet werden.

## **11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen**

### **11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung**

#### **§ 8a SGB VIII**

*„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,*

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

*Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“*

	2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	<b>586</b>	<b>100</b>	<b>472</b>	<b>100</b>	<b>420</b>	<b>100 %</b>	<b>465</b>	<b>100</b>
- keine Kindeswohlgefährdung	255	43,52	244	51,69	219	52,14	234	50,32
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	270	46,08	156	33,05	167	39,76	181	38,92
- latente Kindeswohlgefährdung	27	4,61	39	8,26	20	4,76	27	5,8
- Kindeswohlgefährdung	34	5,80	33	6,99	14	3,33	23	4,95

Während der Zeiten der Schulschließungen im Jahr 2020 ist der Anteil der fachlichen Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zurückgegangen und gleichzeitig die Anzahl der Meldungen aus dem Umfeld gestiegen. Auch der Anteil der Fälle, wo es keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf gab, ist in dieser Zeit angestiegen.

Die Fallzahlen 2021 und 2022 zeigten, dass insgesamt die Meldungen auf mögliche Kindeswohlgefährdung rückläufig gewesen sind. In vielen Fällen lag zwar keine latente oder akute Kindeswohlgefährdung vor, aber es war ein deutlicher Unterstützungsbedarf vorhanden. Viele Familien waren bereit und haben in der Nachfolge Unterstützung, z.B. in Form von ambulanten Hilfen zur Erziehung, in Anspruch genommen.

Im Jahr 2023 ist die Anzahl der Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen deutlich angestiegen, auch ist der Anteil der Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine latente Kindeswohlgefährdung vorlag, im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Hier spiegelt sich die Anzahl der Vorfälle von häuslicher Gewalt wieder, die seitens der Polizeibehörde übermittelt werden. Zum Teil erleben die Kinder gewalttätigen Auseinandersetzungen der Eltern hautnah, sodass insbesondere bei Mehrfachmeldungen in einer Familie von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen ist. Darüber hinaus haben die Meldungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt bzw. Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte zugenommen, die den Einsatz eines Schutzkonzeptes oder sogar die Herausnahme eines Kindes erforderlich gemacht haben.

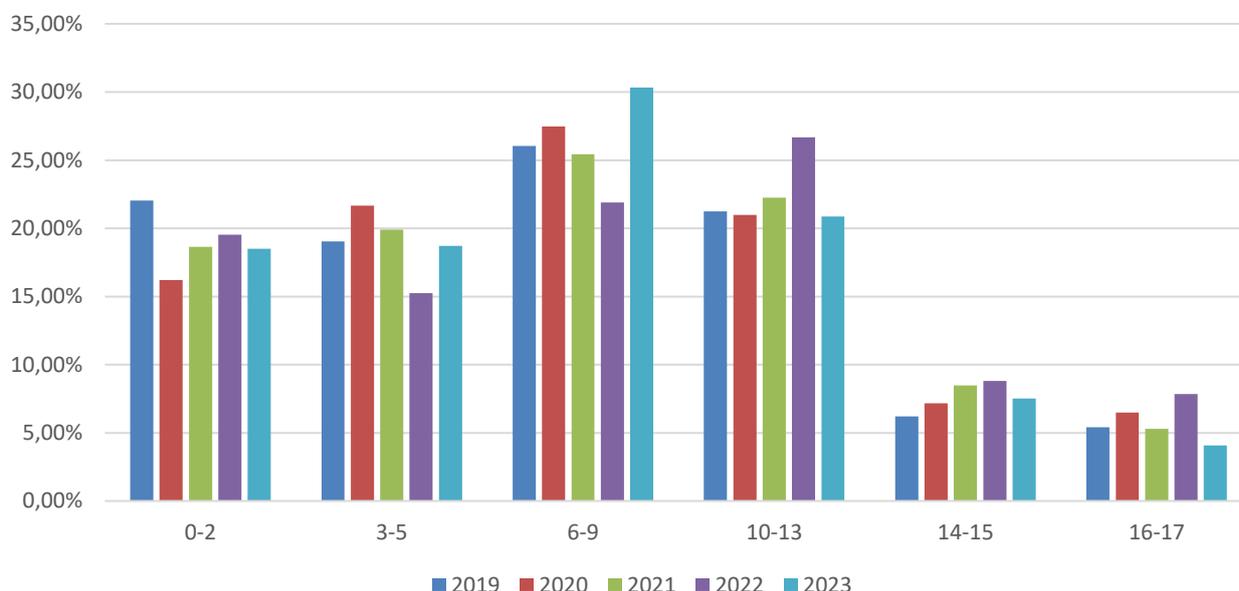
Im Jahr 2023 verteilen sich die Fälle wie folgt auf die Altersgruppen:

Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	51	42	70	51	13	7	234
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	29	36	57	36	12	11	181
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	9	5	5	0	27
Kindeswohlgefährdung	3	4	5	5	5	1	23
<b>gesamt</b>	<b>86</b>	<b>87</b>	<b>141</b>	<b>97</b>	<b>35</b>	<b>19</b>	<b>465</b>
<b>Anteil an gesamt</b>	<b>18,49%</b>	<b>18,71%</b>	<b>30,32%</b>	<b>20,86%</b>	<b>7,53%</b>	<b>4,09%</b>	<b>100%</b>

Die Verteilung der jeweiligen Fallzahlen auf die Altersgruppen der Vorjahre ist in der Anlage unter Pkt. 16.1 beigefügt.

Die Verteilung auf die Altersgruppen stellt sich insgesamt in der Entwicklung wie folgt dar:

Prozentuale Verteilung zwischen den Altersgruppen



## 11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

### § 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>87</b>	<b>105</b>	<b>132</b>	<b>162</b>
davon:				
männlich	43	51	76	113
weiblich	44	54	56	48
divers				1
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	23	18	15	19
6 bis unter 14 Jahren	35	24	25	28
14 bis unter 18 Jahren	24	63	92	115

Die Fallzahlen 2023 sind erneut massiv angestiegen. Grund hierfür ist, dass im Jahr 2023 allein 80 unbegleitete minderjährige Ausländer (2021: 10 umA, 2022: 46 umA) über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt und dann in Obhut genommen wurden.

### 11.3 vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

#### § 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend...“

vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen (§ 42a)	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>11</b>
davon:				
männlich		1	2	10
weiblich		1	4	1
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren				
14 bis unter 18 Jahren		2	6	11

In den vergangenen Jahren sind unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Regel über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt. Wenn noch nicht zugewiesene unbegleitete Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 3.5 gelangen, sind diese nach § 42a SGB VIII in Obhut zu nehmen.

### 12. Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgaben	2020	2021	2022	2023
§ 42 SGB VIII	3	10	46	80
§ 42a SGB VIII		2	6	11
§§ 17 III, 50 SGB VIII § 1666 BGB	8	6	35	35
<b>gesamt</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>87</b>	<b>126</b>

Leistung / Hilfe	2020	2021	2022	2023
§ 19 SGB VIII			3	
§ 27 SGB VIII	1			
§ 29 + § 41/29 SGB VIII	1			
§ 30 + § 41/30 SGB VIII	21	9	5	6
§ 31 SGB VIII	0			
§ 33 + § 41/33 SGB VIII	7	3	3	4
§ 34 + § 41/34 SGB VIII	20	20	28	83
§ 41 flex SGB VIII	2		2	6
<b>gesamt</b>	<b>52</b>	<b>32</b>	<b>41</b>	<b>99</b>

Erwartungsgemäß sind die Fallzahlen 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 angestiegen. Dieser Trend wird sich im Jahr 2024 vermutlich fortsetzen.

## 13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

### 13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

#### § 17 Abs. 3 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

„[...]“

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“

#### § 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen  
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen  
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen  
(§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen  
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen  
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2) .....“

#### § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

[...]

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht				
	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>357</b>	<b>380</b>	<b>445</b>	<b>547</b>
§ 17 Abs. 3 SGB VIII (ab 09/2023)			41	134
§ 50 SGB VIII (ohne Adoptionen)	286	294	345	331
§ 1666 BGB	69	82	59	82

Der Anstieg bei den Fallzahlen nach § 17 Abs. 3 SGB VIII resultiert aus den ab September 2022 gesondert erfassten Fällen. Der Anstieg bei den Verfahren nach § 1666 zeigt sich auch in der gestiegenen Anzahl von Meldungen von Kindeswohlgefährdungen.

### Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ...“

Art der Adoption	Fremdadoption				Verwandten-/Stiefelternadoption			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>gesamt</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>5</b>
davon:								
männlich	2	2	1	1	8	2	10	2
weiblich	0	2	0	3	6	9	5	3

## 13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

### § 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. ....“

Die Entwicklung der neuen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

neue Verfahren	Jugendliche				Heranwachsende				gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
weiblich	88	117	158	163	122	81	116	122	210	198	274	284
männlich	377	334	393	480	610	463	523	524	987	797	915	1004
divers								6				6
<b>gesamt</b>	<b>465</b>	<b>451</b>	<b>551</b>	<b>643</b>	<b>732</b>	<b>544</b>	<b>639</b>	<b>652</b>	<b>1197</b>	<b>995</b>	<b>1190</b>	<b>1295</b>

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln bzw. zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch zu einer Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen.

Nach einem Rückgang der Fallzahlen 2021 durch die Auswirkungen der Corona Pandemie, u.a. den Wegfall von öffentlichen Veranstaltungen und die Einschränkung von Treffen im öffentlichen Raum, stiegen die Fallzahlen 2022 erwartungsgemäß auf ein höheres Niveau.

Dieser Trend setzte sich im Jahr 2023 deutschlandweit, und auch im Kreis Gütersloh, fort.

Aufgrund der unklaren Situation in 2022, wann pädagogische Maßnahmen, insbesondere Gruppenangebote wieder durchgeführt werden können, dauerte es in 2023 einige Zeit, bis die Maßnahmen wieder liefen, ein Rückstau abgearbeitet werden konnte und zum Teil neues Personal gefunden und eingesetzt werden konnte. Somit setzte sich der Trend fort in Gerichtsverfahren häufiger Geldbußen/Geldstrafen und Arbeitsweisungen auszusprechen. Die Richter und Staatsanwaltschaften mussten somit wieder für die pädagogischen Maßnahmen sensibilisiert und gewonnen werden. Bei den Arbeitsweisungen konnten mit dem Projekt „Pack´s an“ auch weiterhin höhere Stundenzahlen umgesetzt und individuelle Beratungen mit einbezogen werden.

Erfreulicher Weise hat es einen Anstieg bei den Diversionen mit erzieherischem Gespräch gegeben, bei der es normalerweise nicht zu einer Gerichtsverhandlung kommt, die JuHiS aber die Möglichkeit hat, im Gespräch mit den jungen Menschen die Straftat zu reflektieren und zu eruieren, ob der junge Mensch weitere Unterstützungsbedarfe hat.

Dies erklärt, warum trotz höherer Fallzahlen nicht überall ein Anstieg an pädagogischen Maßnahmen zu verzeichnen ist.

Zwar waren im Jahr 2023 nicht so viele Verhandlungstage am Landgericht wie in 2022, dennoch setzte sich der Trend fort, dass die JuHiS an diesen umfangreichen Verfahren beteiligt war.

### sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer\*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermine in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer\*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls für weiteren Einzelgespräche zur Verfügung. Die wesentlichen Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

	2020	2021	2022	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	14	10	10	10

### Betreuungsweise

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche oder Heranwachsende sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

	2020	2021	2022	2023
<b>Betreuungsweisungen</b>	18	11	11	11

### Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung ist auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens möglich. Voraussetzung ist, dass der Ausgleich zwischen dem oder der Beschuldigten und dem Opfer auf Freiwilligkeit beruht.

Hier ist ein Rückgang zu verzeichnen, da diese Maßnahme nur Sinn macht, wenn sie zeitnah nach der Tat erfolgt. Dies ist aufgrund zurzeit noch später Anklageerhebung oft nicht mehr möglich.

	2020	2021	2022	2023
<b>Verfahren</b>	5	3	2	0

### Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

	2020	2021	2022	2023
<b>Vorgänge</b>	14	9	3	4

### Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer\*innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2020	2021	2022	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	21	14	12	14

## Gewalt- und Sexualberatung

Die Fallzahlen für die Beratung nach Gewalt- und Sexualdelikten stellten sich in vergangenen Jahren wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmer*innen</b>	7	6	10	9

**Seit Beginn des Jahres 2023 werden die Fallzahlen differenziert erfasst, so dass diese zukünftig getrennt ausgewiesen werden:**

### Beratung nach Gewaltdelikten:

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Die Gewaltberater und -beraterinnen bieten eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-8 Sitzungen werden auch von Traineeinnen und Trainern der „Gewaltakademie Villigst“ angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	5

### Beratung nach Sexualdelikten

In die Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraf-taten aufgefallen sind. Die Täter\*innen erhalten die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen. Die Beratungsstellen leiden unter massivem Personalmangel, so dass wir diese Maßnahme kaum mehr umsetzen können.

	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	2

### Kurzzeitintervention zur Bearbeitung von Sexualdelikten

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen.

	2020	2021	2022	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	8	8	8	8

### Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht, die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

### Projekt „Pack´s an“ – Arbeitsweisungen mit Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe

Jugendliche und Heranwachsende, die sich in kritischen Lebenslagen befinden oder die Ableistung der Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen ohne Unterstützung nicht schaffen würden, können in diesem Projekt an den Ursachen ihres Fehlverhaltens und einer schulisch – und beruflichen Orientierung arbeiten. Dies geschieht durch intensive Begleitung, individuelle Beratung und praktische Lebenshilfe. Die zu verrichtenden Arbeitsstunden werden in sinnvollen Tätigkeiten absolviert.

Das Projekt wurde 2022 aufgrund der vorliegenden Bedarfe neu initiiert und hat sich als bedarfsge-recht erwiesen.

	2020	2021	2022	2023
<b>Vorgänge</b>	122	86	92	95

### erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

	2020	2021	2022	2023
<b>Gespräche</b>	96	96	106	130

### Verkehrsinformations-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

	2020	2021	2022	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	19	9	11	14

### Kompetenztraining

Um Ersttäterinnen und Ersttäter vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen, werden in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. „Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien...“ niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

Aufgrund der langen Warteliste bei diesem Angebot wurde es auch weniger bei Gericht angeregt. Auch eine pädagogische Maßnahme sollte zeitnah nach der Gerichtsverhandlung erfolgen, damit Jugendliche davon profitieren können.

	2020	2021	2022	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	12	6	8	4

### KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Berater\*innen sind jederzeit möglich.

Da in 2024 eine Gesetzesänderung zur Legalisierung von Cannabis erfolgt, wird dieses Angebot in 2024 neu konzipiert werden.

	2020	2021	2022	2023
<b>Teilnehmer*innen</b>	31	10	8	9

### Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionsverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2020	2021	2022	2023
<b>Maßnahmen</b>	29	17	17	15

### Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht Jugendliche oder Heranwachsende zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen: z.B. Drogen - und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzagentur oder bei einem Übergangcoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

Nachdem in 2022 ein Anstieg zu verzeichnen war, da aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie mehr Einzelmaßnahmen stattfanden, normalisiert sich die Anzahl wieder. Auch wird ein Teil des individuellen Beratungsbedarfes innerhalb des Projektes „Pack’s an“ automatisch durchgeführt.

	2020	2021	2022	2023
Teilnehmer*innen	35	14	26	19

### freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den Ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

**Der Jugendarrest** kann entweder als so genannter Freizeitarrrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

	2020	2021	2022	2023
Freizeitarrrest § 16 JGG	48	25	20	19
Dauerarrest § 16 JGG	31	12	10	11
Beugearrest §11 JGG	3	4	4	5

**Die Jugendstrafe**, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf.an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.

	2020	2021	2022	2023
Jugendstrafe § 17 JGG	6	4	4	7

**Eine Jugendstrafe** von bis zu zwei Jahren kann **zur Bewährung ausgesetzt werden**. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein Bewährungshelfer bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2020	2021	2022	2023
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	12	8	7	6
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	6	3	3	5
Entscheidung zur Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	3	2	1	0

## 14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

### 14.1 Beistandschaften

#### § 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Der Aufgabenbereich der Beistandschaften umfasst die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder.

Bis zum Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform zum 01.01.2023 gehörte auch das Führen von gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind und das Führen von Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB (vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung) zum Aufgabenbereich der Beistände.

Mit Inkrafttreten der Reform wurde das Gebot der Aufgabenentflechtung eingeführt. Damit wurde es erforderlich, die Wahrnehmung der zuletzt genannten Aufgaben von den klassischen Beistandschaftstätigkeiten organisatorisch zu trennen.

	2020	2021	2022	2023
<b>laufende Mandate</b>	<b>1001</b>	<b>1011</b>	<b>999</b>	<b>947</b>

<b>eingezogener Unterhalt</b>	2020	2021	2022	2023
<b>Einnahmen</b>	1.273.871 €	1.284.250 €	1.352.880 €	1.349.088 €
<b>Ausgaben</b>	1.273.871 €	1.284.250 €	1.352.880 €	1.349.088 €

Die Zahl der laufenden Mandate war im Vergleich zum Vorjahr wiederum minimal rückläufig.

Zu einem geringen Anteil liegt dies am oben beschriebenen Wegfall der gesetzlichen Amtsvormundschaften und der Ergänzungspflegschaften.

Hauptsächlich lag aber die Fallzahlenveränderung bei den klassischen Beistandschaften.

Für diese konnte allerdings ähnlich viel Unterhalt eingezogen werden wie im Vorjahr.

Der sich schon in den Vorjahren abzeichnende Trend, dass alleinerziehende Elternteile zunehmend den Wunsch äußern, die Unterhaltszahlungen unmittelbar durch den anderen Elternteil zu erhalten, hält weiter an. Damit entfällt die Buchung über den Haushalt des Kreises, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abbildung in den obigen Zahlen.

Im Haushalt wird als Kennzahl der durchschnittliche, jährlich eingezogene Unterhaltsbetrag je Beistandschaft mit Sollstellung (also Abwicklung der Zahlungen über den Kreishaushalt und damit ohne Fälle mit unmittelbarer Zahlung) ermittelt. Betrachtet man diese Zahl, lag sie in 2023 bei rd. 3.400 € und damit nahezu auf Vorjahresniveau.

Dies ist insofern erwähnenswert, als dass die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen in der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2023 deutlich angehoben wurden.

Auf diesem Hintergrund wurden seitens der Unterhaltspflichtigen vermehrt Herabsetzungsanträge gestellt. Da es aber im Vergleich zu den Vorjahren durchaus positive Einkommensentwicklungen gab, führten die gewünschten aktuellen Unterhaltsprüfungen in weniger Fällen zu Reduzierungen der Unterhaltsansprüche der Kinder als erwartet.

## § 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2020	2021	2022	2023
<b>Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung</b>	208	217	201	190
<b>Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge</b>	260	262	276	245
<b>Unterhalt</b>	95	97	99	101
<b>sonstiges</b>	0	0	0	0
<b>insgesamt</b>	<b>562</b>	<b>576</b>	<b>576</b>	<b>536</b>

Die Gesamtzahl der Beurkundungen war seit Jahren erstmals etwas rückläufig.

Das hohe Fallaufkommen der Vorjahre lag hauptsächlich an der Zahl der Beurkundungen ausländischer Eltern, die oftmals ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen konnten, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden konnte. In Deutschland geborene Kinder solcher Eltern beurkundet das Standesamt damit so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies macht wiederum Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen und auch Sorgeerklärungen notwendig.

Vermutlich konnten einige dieser Eltern zwischenzeitlich ihre persönlichen Unterlagen vervollständigen, da sie einen Teil des gesamten Fallrückganges ausmachen.

## 14.2 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder alleinerziehender, nicht verheirateter, getrenntlebender oder verwitweter Elternteile gewährt, die von ihrem anderen Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten. Unterhaltsvorschuss kann maximal bis zur Volljährigkeit eines Kindes bezogen werden.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der alleinerziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird.

Zum 01.01.2023 erhöhten sich die Unterhaltsvorschussbeträge aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts und des Kindergeldes wie folgt:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 177,00 € auf 187,00 €,
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 236,00 € auf 252,00 €,
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 314,00 € auf 338,00 €.

An die Bewilligung schließt sich die Unterhaltseinziehung an.

In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Vorrangiges Ziel der Sachbearbeitung ist allerdings, einvernehmliche und außergerichtliche Unterhaltsregelungen mit den Pflichtigen zu erzielen.

Dabei erfolgt die Unterhaltseinziehung in Neufällen seit dem 01.01.2019 zentralisiert beim Landesamt für Finanzen NRW. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Unterhaltsvorschussreform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gestaltet, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittel- bis langfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten:

Bestand Zahlfälle	2020	2021	2022	2023
gesamt	1.768	1.730	1.709	1.760

Unterhaltsvorschuss	2020	2021	2022	2023
Einnahmen	856.972 €	1.042.737 €	1.063.579 €	1.029.630 €
Ausgaben	4.633.036 €	4.918.610 €	4.870.318 €	5.317.473 €

Die laufenden Zahlfälle sind im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Gerade in der 2. Jahreshälfte 2023 war ein kontinuierlicher Fallzuwachs, insbesondere in der 3. Altersstufe zu beobachten.

Wie unter 1.1 Beistandschaften ausgeführt, wurden die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen in der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2023 deutlich angehoben. Dies wird für einige Kinder, insbesondere in der 3. „teuersten“ Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle, zu Unterhaltsreduzierungen geführt haben.

Zusätzlich konnten durch die gestiegenen SGB II-Sätze mehr Kinder der 3. Altersstufe die besonderen Unterhaltsvorschussanforderungen bei gleichzeitigem SGB II-Bezug erfüllen.

Infolge dieser Entwicklung und der angehobenen Unterhaltsvorschusswerte sind die Ausgaben gestiegen.

Im Gegensatz dazu waren die Unterhaltseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

Dies ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Selbstbehalte zum 01.01.2023 zurückzuführen.

Im Unterhaltsvorschusskontext sind nahezu ausschließlich Unterhaltspflichtige zu prüfen, die in engen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Da die Anhebung der Selbstbehalte in diesem Arbeitsbereich von Amtswegen umzusetzen ist, ergaben sich in vielen Fällen reduzierte Unterhaltserstattungsbeträge.

### 14.3 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben ist die Elterngeldstelle für alle Kommunen des Kreises Gütersloh zuständig, auch für die mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von bis zu 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 €. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 €.

Beziehen Eltern ein hohes zu versteuerndes Einkommen, haben Sie keinen Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung). Im Jahr 2023 lag diese Einkommensgrenze bei 300.000 € bzw. bei 250.000 € für Alleinerziehende. Zum Ende des Jahres stellte der Gesetzgeber eine deutliche Absenkung dieser Grenze für das Folgejahr in Aussicht.

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden nicht überschreiten. Auch in diesem Punkt hat der Gesetzgeber Veränderungen für das Folgejahr in Aussicht gestellt.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2020	2021	2022	2023
gestellte Anträge	4.912	5.282	4.984	4.934
durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	14	16	15	15
Widerspruchsquote	0,71 %	0,66 %	0,54 %	0,81 %
ausgezahlt Elterngeld (Bundeshaushalt)	31.439.330 €	33.084.841 €	35.053.349 €	33.675.073 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	30 %	33 %	33 %	33 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu stabil geblieben.

Die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes ist im Vergleich zum Vorjahr allerdings gesunken.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ist stabil und liegt mit 15 Tagen im Vergleich zu anderen Elterngeldstellen weiterhin bei einem gutem Durchschnittswert. 2023 lag der Durchschnittswert NRW bei nahezu 42 Tagen.

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 vom Land NRW übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils ging über die Jahre auch kontinuierlich in diese Richtung:

Mit 33 % im Berichtsjahr 2021 stagnierte der Wert auf dem bisher höchsten Väterquote-Wert im Kreis Gütersloh.

Unverändert blieb, dass die überwältigende Mehrheit der Väter lediglich 2 Monate Elterngeld beantragt hat.

Gegen Ende 2023 wurde der Online-Elterngeldantrag des Landes auch beim Kreis Gütersloh eingeführt. Er wird mehr und mehr von Antragstellenden angenommen und erfährt positive Resonanz.

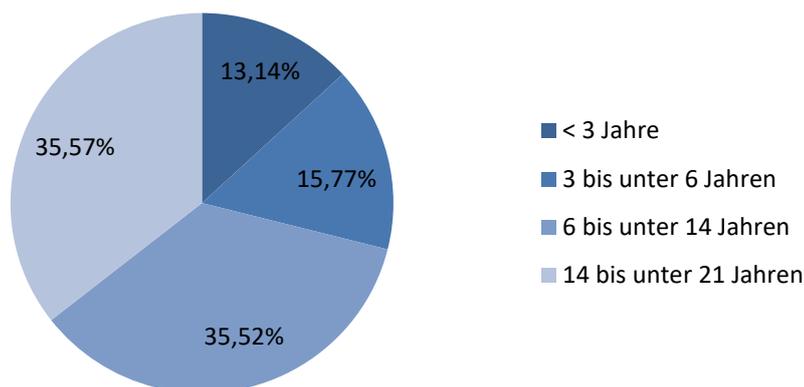
## 15. Die Kommunen im Überblick

### 15.1 Borgholzhausen

#### statistische Daten:

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	9.253	davon unter 21 Jahren	<b>1.940</b>	20,97%
<i>(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	255	
		3 bis unter 6 Jahren	306	
		6 bis unter 14 Jahren	689	
		14 bis unter 21 Jahren	690	

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>524</b>
	U3	233
	3-6 Jährige	291
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>401</b>
	Plätze für U3	105
	Plätze für 3-6 Jährige	296
Betreuungsquote	U3	45,06
	3-6 Jährige	101,72
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	6
	Kinder in Tagespflege	38
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	82,08
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	54

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Kampgarten, Kampgarten 1 Interkommunale Aufsuchende Arbeit, Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>offene Ganztagschulen</b>	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
<b>Außersprechstunden der Abt. Jugend</b>	im Kreisfamilienzentrum, Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	19	23	11	14
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	1	8	1	4
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	4	12	4	12
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	12	15	13	33
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	2	0	2	0
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	34	35	40	49
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	68	77	91	78
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	2	2	1	0
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	33	30	33	32
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	18	26	31	30
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	3	3	2	6
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	13	26	23	39

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

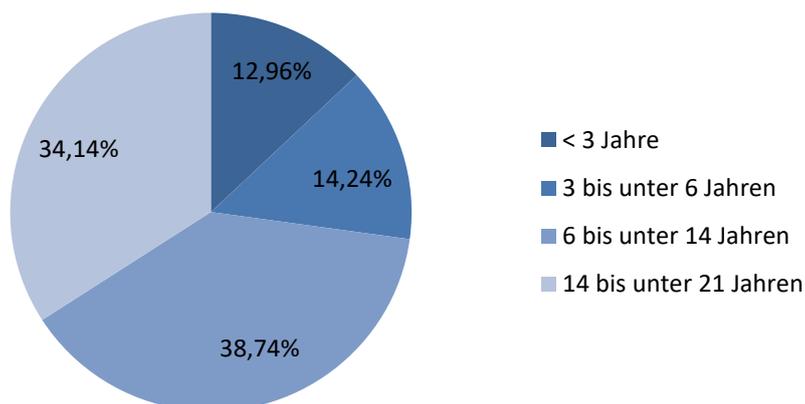
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	8	14	25	32	30	19	33	20	38	33	58	52
<b>Verfahren</b>	13	20	30	53	40	26	43	27	53	46	73	80

## 15.2 Halle (Westf.)

### statistische Daten:

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	21.970	davon unter 21 Jahren	<b>4.584</b>	20,86%
<i>(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	599	
		3 bis unter 6 Jahren	644	
		6 bis unter 14 Jahren	1.776	
		14 bis unter 21 Jahren	1.565	

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>1150</b>
	U3	521
	3-6 Jährige	629
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	199
	Plätze für U3	665
	Plätze für 3-6 Jährige	864
Betreuungsquote	U3	38,20
	3-6 Jährige	105,72
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	14
	Kinder in Tagespflege	50
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	67,48
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	116

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Halle, Kiskerstraße 2 Aufsuchende Jugendarbeit, Lange Straße 27
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Ev. Jugendverbandsheim Paul-Gerhard-Haus, Martin-Luther-Straße 3
<b>Beratungsstellen</b>	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
<b>offene Ganztagschulen</b>	Grundschule Gartnisch Grundschule Hörste Grundschule Künsebeck Mosaikschule Kreisgymnasium Halle (Westf.) Grundschule Lindenschule
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
<b>Lok-AG Sprecher*in</b>	Frau Sigrid Schneider, Schulsozialarbeit Grundschule Gartnisch
<b>Vertretung</b>	Frau Valeska Szitnick, Schulsozialarbeit Gesamtschule
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Regionalstelle ist vor Ort

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	31	43	43	43
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	17	16	12	9
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	19	12	12	20
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	31	48	39	50
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	9	6	6	9
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	79	97	88	85
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	112	186	247	269
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	3	3	5	4
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	54	48	54	51
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	40	46	49	47
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	16	14	13	9
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	57	46	41	63

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

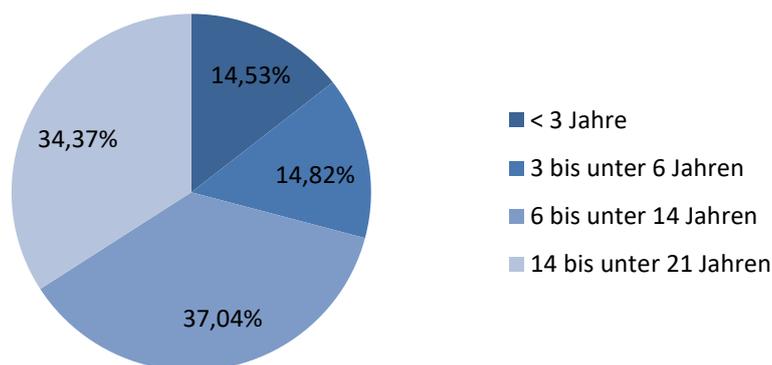
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	38	42	35	60	57	48	61	57	95	90	96	117
<b>Verfahren</b>	59	57	58	88	75	65	67	86	134	122	125	174

## 15.3 Harsewinkel

### statistische Daten:

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	25.999	davon unter 21 Jahren	<b>6.310</b>	24,27%
<i>(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	917	
		3 bis unter 6 Jahren	935	
		6 bis unter 14 Jahren	2.337	
		14 bis unter 21 Jahren	2.121	

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>1801</b>
	U3	825
	3-6 Jährige	976
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>1118</b>
	Plätze für U3	244
	Plätze für 3-6 Jährige	874
Betreuungsquote	U3	29,58
	3-6 Jährige	89,55
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	27
	Kinder in Tagespflege	68
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	53,33
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	267

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendtreff Lifeline, Nordstraße 9
	Jugendtreff Alte Mühle, Vermolder Straße 1
	Jugendhaus Ankerplatz, Im Kreuzteich 33
	Jugendzentrum Die Villa, Tecklenburger Weg 3
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Jugendverbandsheim, Prozessionsweg 31
	Ev. Jugendverbandsheim, Villebrink 8
	Kath. Jugendverbandsheim St. Paulus, Wibbelstraße 2
	Kolpingheim Greffen, Schulstraße 5
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lucia, Kirchplatz 6
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>offene Ganztagschulen</b>	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Schulstraße 5
	Erich-Kästner-Schule
	Kardinal-von-Galen-Schule
	Löwenzahnschule
	Marienschule Marienfeld
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel
	./.
<b>Außersprechstunden der Abt. Jugend</b>	Regionalstelle ist vor Ort

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	64	56	63	42
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	25	9	4	5
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	15	9	24	12
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	35	54	56	66
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	6	0	0	0
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	127	124	122	126
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	94	92	84	101
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	3	7	9	9
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	49	43	48	43
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	39	43	46	44
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	9	9	9	7
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	106	82	55	60

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	34	44	57	68	66	61	72	73	100	105	129	141
<b>Verfahren</b>	51	68	83	101	86	68	96	104	137	136	179	205

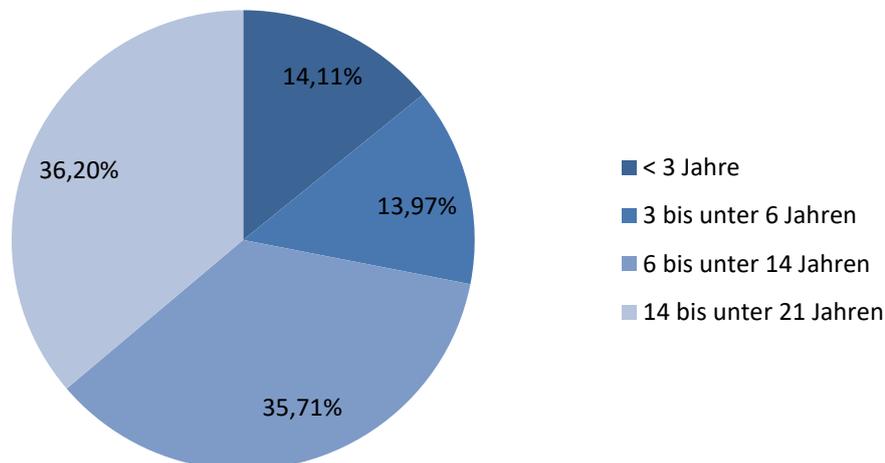
## 15.4 Herzebrock-Clarholz

### statistische Daten:

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	16.379	davon unter 21 Jahren	<b>3.500</b>	13,46%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	494	
		3 bis unter 6 Jahren	489	
		6 bis unter 14 Jahren	1.250	
		14 bis unter 21 Jahren	1.267	

(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>977</b>
	U3	448
	3-6 Jährige	529
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>654</b>
	Plätze für U3	160
	Plätze für 3-6 Jährige	494
Betreuungsquote	U3	35,71
	3-6 Jährige	93,38
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	10
	Kinder in Tagespflege	56
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	66,06
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	120

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendhaus Klein Bonum, Jahnstraße 6 Jugendzentrum Pentagon, Schulstraße 20
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendheim St. Christina, Am Kirchplatz 2 Kath. Jugendheim St. Laurentius, Propsteihof 17
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>offene Ganztagschulen</b>	Bolandschule, Herzebrock Josefschule, Herzebrock Wilbrandschule, Clarholz
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442 Herzebrock-Clarholz
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	bei Bedarf Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAGs
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	39	47	46	44
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	17	11	6	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	4	9	7	8
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	44	37	29	53
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	3	2	5	4
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	70	59	88	94
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	75	87	97	100
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	1	1	0	0
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	26	26	26	26
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	14	16	16	17
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	8	3	5	9
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	52	37	34	29

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	37	37	31	23	44	36	40	46	81	73	71	69
<b>Verfahren</b>	41	50	62	34	91	41	48	63	132	91	110	97

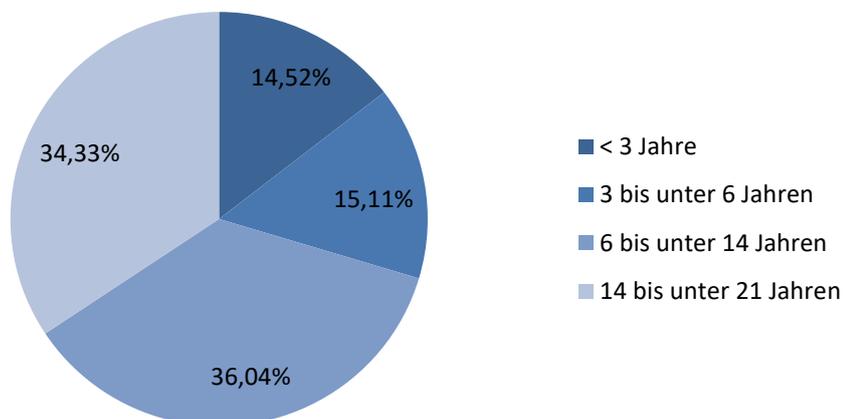
## 15.5 Langenberg

### statistische Daten:

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	8.747	davon unter 21 Jahren	<b>1.873</b>	21,41%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	272	
		3 bis unter 6 Jahren	283	
		6 bis unter 14 Jahren	675	
		14 bis unter 21 Jahren	643	

(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>500</b>
	U3	206
	3-6 Jährige	294
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>408</b>
	Plätze für U3	103
	Plätze für 3-6 Jährige	305
Betreuungsquote	U3	50
	3-6 Jährige	103,74
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	6
	Kinder in Tagespflege	36
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	91,45
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	64

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendtreff Pepper, Benteler Straße 106
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendverbandsheim St. Antonius, Liesborner Straße 7
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lambertus, Kirchplatz 12
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>offene Ganztagschulen</b>	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	Frau Sara Jakob, Kindertagesstätte Am Fortbach
<b>Außersprechstunden der Abt. Jugend</b>	im Kreisfamilienzentrum Langenberg finden Außersprechstunden /Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	31	41	28	31
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	10	3	1	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	4	12	10	6
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	14	5	21	22
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	2	2	0	0
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	27	28	27	19
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	39	50	46	42
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	4	2	3	5
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	17	23	24	22
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	13	17	14	11
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	2	5	7	2
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	27	18	19	10

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	19	11	16	22	17	16	18	22	36	27	34	44
<b>Verfahren</b>	24	12	20	31	19	20	23	24	43	32	43	55

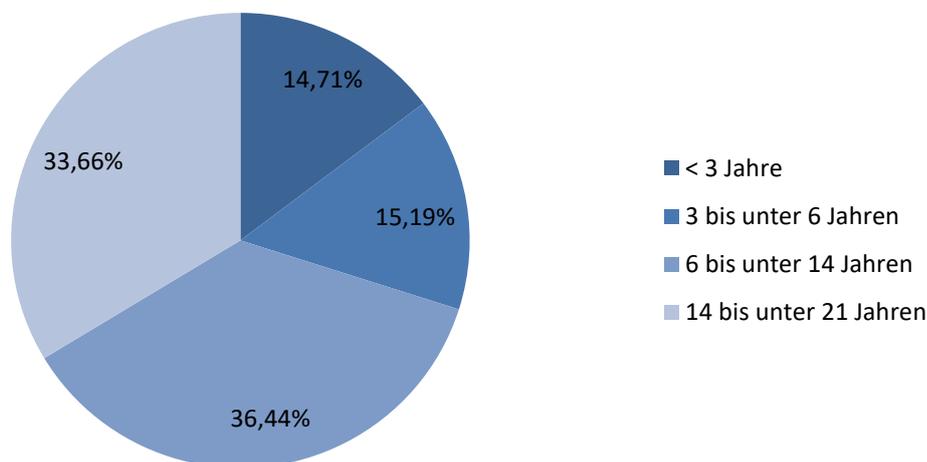
## 15.6 Rietberg

### statistische Daten:

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	29.919	davon unter 21 Jahren	<b>6.527</b>	21,82%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	973	
		3 bis unter 6 Jahren	952	
		6 bis unter 14 Jahren	2.449	
		14 bis unter 21 Jahren	2.153	

(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>1821</b>
	U3	863
	3-6 Jährige	958
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>1217</b>
	Plätze für U3	256
	Plätze für 3-6 Jährige	961
Betreuungsquote	U3	29,66
	3-6 Jährige	100,31
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	56
	Kinder in Tagespflege	144
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,12
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	243

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Straße 20 Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Straße 1 und Außenstelle Haus Reilmann, Lippstädter Straße 2
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendheim St. Baptist, Rügenstraße 7 JFST St. Laurentius, Berkenheide 2 Bibeldorf Rietberg, Jerusalemer Straße 2 Kath. Jugendverbandsheim Jakobsleiter, Jakobistraße 5 Ev. Jugendverbandsheim, Müntestraße 15 Kath. Jugendverbandsheim, Schulstraße 14 Bürgerhaus Druffel, Breedeweg 50 Ab 2023: Kath. Verbandshaus St. Margareta, Ringstraße 6
<b>offene Ganztagschulen</b>	Emsschule Rietberg GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44 GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171 Martin-Schule Paul-Maar-Schule Rudolf-Bracht-Schule GSV Westerwiehe/Bokel
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36,
<b>Lok-AG Sprecher*in</b>	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Regionalstelle ist vor Ort

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	94	55	68	57
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	27	10	10	4
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	28	22	24	32
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	58	43	55	64
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	4	5	2	2
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	100	94	84	81
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	171	157	156	180
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	3	12	14	11
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	69	66	63	70
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	34	36	29	27
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	10	10	12	15
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	100	80	53	47

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

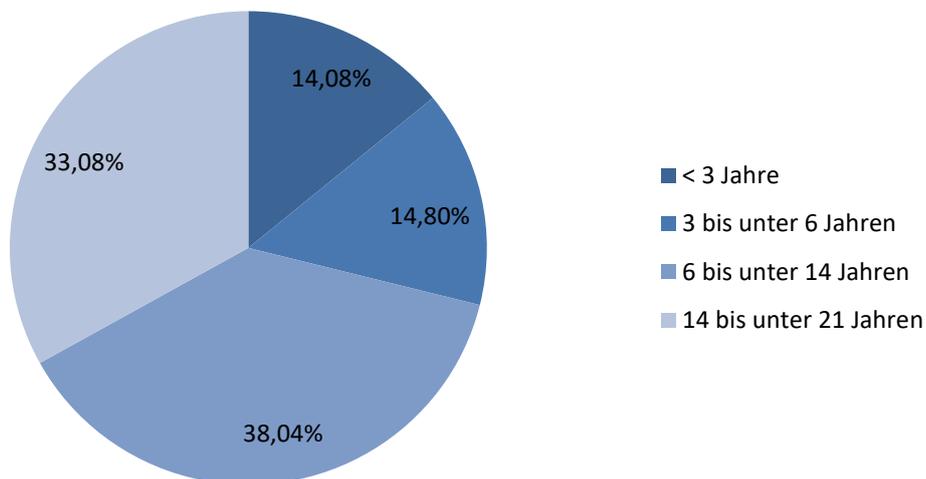
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	46	55	54	63	84	68	83	81	130	123	137	144
<b>Verfahren</b>	53	69	70	101	106	91	105	101	159	160	175	202

## 15.7 Schloß Holte-Stukenbrock

### statistische Daten:

Schloß Holte-Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	27.467	davon unter 21 Jahren	<b>5.946</b>	21,65%
<i>(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	846	
		3 bis unter 6 Jahren	859	
		6 bis unter 14 Jahren	2.252	
		14 bis unter 21 Jahren	1.989	

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>1659</b>
	U3	779
	3-6 Jährige	880
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>1082</b>
	Plätze für U3	244
	Plätze für 3-6 Jährige	838
Betreuungsquote	U3	31,32
	3-6 Jährige	95,23
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	13
	Kinder in Tagespflege	42
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	53,76
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	198

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Evang. Jugendverbandsheim, Lindenstraße 7
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3
<b>Beratungsstellen</b>	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
<b>offene Ganztagschulen</b>	Grundschule Stukenbrock
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Elbracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule Liemke
	Pollhansschule
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum, Holter Straße 266
<b>Lok-AG Sprecher*in</b>	Ewelina Czerwiec, Fromm, Kreisfamilienzentrum Schloß Holte-Stukenbrock
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do von 09:00 – 12:00 Uhr, jeden 2., 4, und 5 Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	74	65	53	40
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	20	16	6	6
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	37	25	28	35
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	29	31	32	43
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	4	11	8	6
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	83	74	93	86
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	144	111	103	143
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	4	6	12	13
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	51	48	43	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	43	48	45	44
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	6	9	6	10
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	72	58	41	78

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	41	26	57	42	58	51	51	44	99	77	108	86
<b>Verfahren</b>	53	34	72	62	84	65	74	66	137	99	146	128

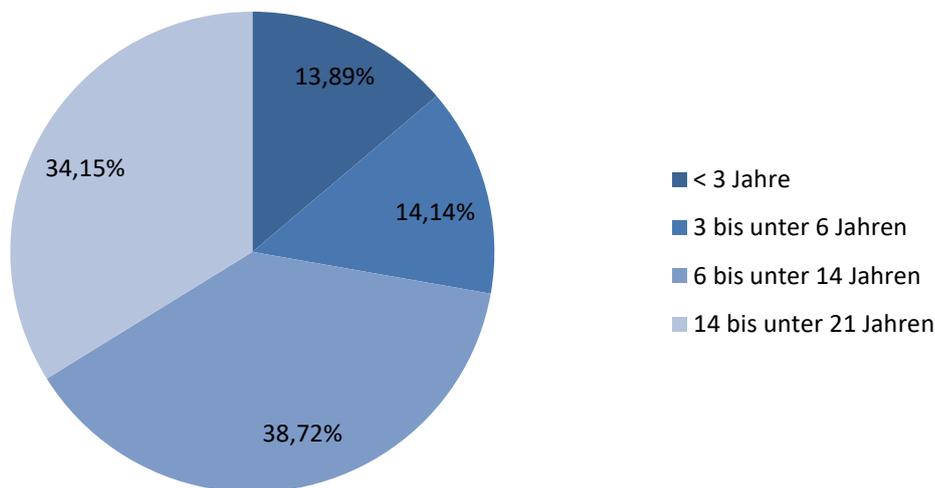
## 15.8 Steinhagen

### statistische Daten:

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	20.671	davon unter 21 Jahren	<b>4.228</b>	20,45%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	566	
		3 bis unter 6 Jahren	598	
		6 bis unter 14 Jahren	1.637	
		14 bis unter 21 Jahren	1.427	

(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>Gesamt</b>	<b>1174</b>
	U3	591
	3-6 Jährige	583
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>763</b>
	Plätze für U3	187
	Plätze für 3-6 Jährige	576
Betreuungsquote	U3	31,64
	3-6 Jährige	98,80
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	15
	Kinder in Tagespflege	52
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	69,39
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	125

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Checkpoint, Laukshof 2
	Jugendkeller Steinhagen, Brockhagener Str. 26
	Offener Treff Brockhagen, Brockhagener Str. 234
	Spielmobil, Laukshof 2
	Streetwork, Laukshof 2
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Ev. Verbandsheim, Lutherstraße 11
	Ev. Jugendverbandsheim Johannes-Busch-Haus, Waldbadstraße 33
	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Brockhagener Straße 26
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>offene Ganztagschulen</b>	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20, 33803 Steinhagen
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	Herr Matthias Kreikenbaum, Streetwork Steinhagen Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09:00-11:00 Uhr

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	74	65	53	40
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	20	16	6	6
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	37	25	28	35
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	29	31	32	43
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	4	11	8	6
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	83	74	93	86
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	144	111	103	143
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	4	6	12	13
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	51	48	43	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	43	48	45	44
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	6	9	6	10
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	72	58	41	78

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	44	41	48	53	53	43	47	62	97	84	95	115
<b>Verfahren</b>	53	51	59	69	72	55	68	82	125	106	127	151

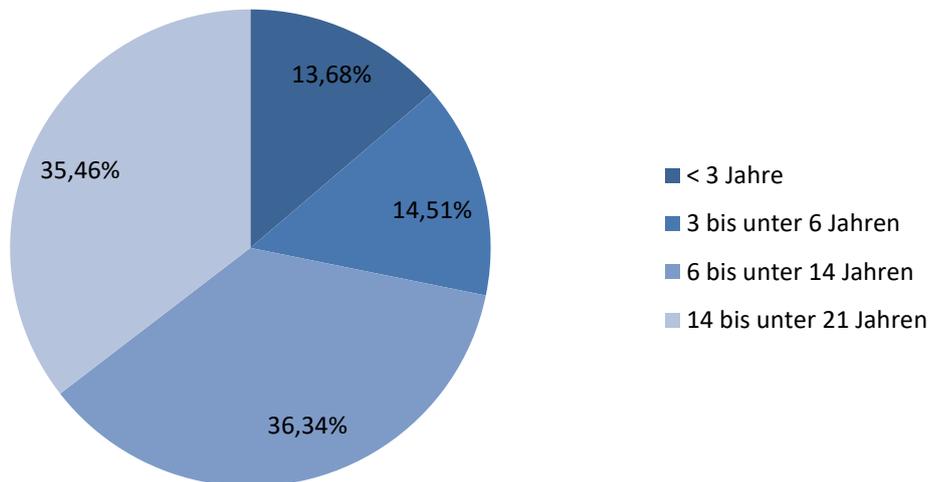
## 15.9 Versmold

### statistische Daten:

Versmold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	22.274	davon unter 21 Jahren	<b>4.692</b>	21,06%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	642	
		3 bis unter 6 Jahren	681	
		6 bis unter 14 Jahren	1.705	
		14 bis unter 21 Jahren	1.664	

(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)

### Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>gesamt</b>	<b>1227</b>
	U3	541
	3-6 Jährige	686
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>824</b>
	Plätze für U3	208
	Plätze für 3-6 Jährige	616
Betreuungsquote	U3	38,45
	3-6 Jährige	89,80
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	53
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	65,58
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	156

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Westside, Schulstraße 12a und mobile Jugendarbeit in den Ortsteilen
	interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendheim, Kämpenstraße 8
	CVJM Jugendzentrum, An der Petri-Kirche 3
	Ev. Jugendverbandsheim Bockhorst, Bockhorst 17
<b>Beratungsstellen</b>	
<b>offene Ganztagschulen</b>	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst
	GSV Loxten-Bockhorst, Loxten
	GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh
	GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich
	Sonnenschule Versmold
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Versmold
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	Frau Nina Bösebeck, CJD Gesamtschule Versmold Herr Jens Schröder, Ev. Luth. KG Versmold Seit Herbst 2023 gewählt.
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	im Haus der Familie finden Außensprechstunden / Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	67	67	66	46
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	18	19	11	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	23	23	18	7
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	83	89	110	122
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	15	8	14	14
Ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	177	149	140	148
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	121	150	139	215
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	6	6	5	4
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	83	94	93	82
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	31	46	56	52
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	15	25	20	16
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	94	75	100	65

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	59	44	54	59	79	60	56	56	138	104	110	115
<b>Verfahren</b>	75	67	76	76	117	75	67	64	192	142	143	140

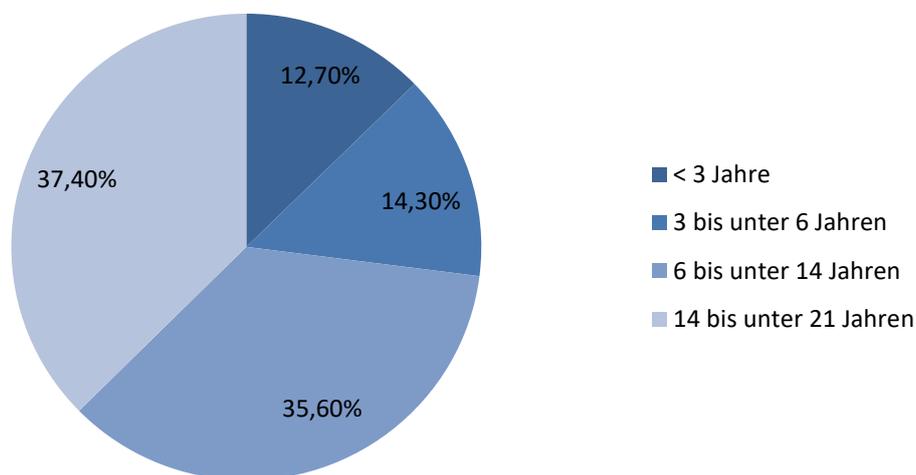
## 15.10 Werther (Westf.)

### statistische Daten:

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	11.229	davon unter 21 Jahren	<b>2.201</b>	19,60%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	314	
		3 bis unter 6 Jahren	307	
		6 bis unter 14 Jahren	787	
		14 bis unter 21 Jahren	793	

(Stand: 31.12.2022, Quelle IT.NRW)

## Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	<b>gesamt</b>	<b>607</b>
	U3	298
	3-6 Jährige	309
Kindertageseinrichtungen	<b>Plätze gesamt</b>	<b>398</b>
	Plätze für U3	89
	Plätze für 3-6 Jährige	309
Betreuungsquote	U3	29,87
	3-6 Jährige	100
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	33
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	59,9
Besuchsdienst	Besuche	18

### Einrichtungen und Dienste:

<b>offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Funtastic, Engerstraße 2 interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2,
<b>verbandliche Jugendhäuser</b>	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Werther, Alte Bielefelder Straße 21
	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Langenheide, Langenheider Straße 34
	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Häger, Auf der Bleeke 35
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>offene Ganztagschulen</b>	GSV Werther-Langenheide, Langenheide
	GSV Werther-Langenheide, Werther
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
<b>Lok-AG Sprecher*in Vertretung</b>	Herr Fabian Drosselmeier, Diakonie Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	im Rathaus Di. 9:00-11:00 Uhr

### einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2020	2021	2022	2023
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	16	24	17	13
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	5	9	3	8
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	10	6	9	7
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	14	17	22	16
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	1	0	0	0
Ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	55	49	52	47
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	52	75	66	80
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	4	4	5	3
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	29	31	31	27
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	30	28	27	31
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	10	5	3	2
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	25	15	14	15

### **Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)**

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
<b>Mandanten</b>	21	12	16	15	28	23	25	27	49	35	42	42
<b>Verfahren</b>	43	19	21	28	42	42	48	35	85	61	69	63

## 16. Anlagen

### 16.1 abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls – nach Altersgruppen

<b>2019</b>							
<b>Altersgruppe</b>	<b>0-2</b>	<b>3-5</b>	<b>6-9</b>	<b>10-13</b>	<b>14-15</b>	<b>16-17</b>	<b>gesamt</b>
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	31	35	43	35	13	5	162
keine Kindeswohlgefährdung	52	38	60	46	11	17	224
Kindeswohlgefährdung	20	16	18	18	2	4	78
latente Kindeswohlgefährdung	7	6	9	7	5	1	35
<b>gesamt</b>	<b>110</b>	<b>95</b>	<b>130</b>	<b>106</b>	<b>31</b>	<b>27</b>	<b>499</b>
<b>Anteil an gesamt</b>	<b>22,04%</b>	<b>19,04%</b>	<b>26,05%</b>	<b>21,24%</b>	<b>6,21%</b>	<b>5,41%</b>	<b>100%</b>

<b>2020</b>							
<b>Altersgruppe</b>	<b>0-2</b>	<b>3-5</b>	<b>6-9</b>	<b>10-13</b>	<b>14-15</b>	<b>16-17</b>	<b>gesamt</b>
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	39	62	75	52	25	17	270
keine Kindeswohlgefährdung	51	53	64	57	14	16	255
Kindeswohlgefährdung	4	5	13	8	2	2	34
latente Kindeswohlgefährdung	1	7	9	6	1	3	27
<b>gesamt</b>	<b>95</b>	<b>127</b>	<b>161</b>	<b>123</b>	<b>42</b>	<b>38</b>	<b>586</b>
<b>Anteil an gesamt</b>	<b>16,21%</b>	<b>21,67%</b>	<b>27,47%</b>	<b>20,99%</b>	<b>7,17%</b>	<b>6,48%</b>	<b>100%</b>

<b>2021</b>							
<b>Altersgruppe</b>	<b>0-2</b>	<b>3-5</b>	<b>6-9</b>	<b>10-13</b>	<b>14-15</b>	<b>16-17</b>	<b>gesamt</b>
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	28	31	41	37	16	3	156
keine Kindeswohlgefährdung	50	50	52	53	21	18	244
Kindeswohlgefährdung	5	6	14	6	1	1	33
latente Kindeswohlgefährdung	5	7	13	9	2	3	39
<b>gesamt</b>	<b>88</b>	<b>94</b>	<b>120</b>	<b>105</b>	<b>40</b>	<b>25</b>	<b>472</b>
<b>Anteil an gesamt</b>	<b>18,64%</b>	<b>19,92%</b>	<b>25,42%</b>	<b>22,25%</b>	<b>8,47%</b>	<b>5,30%</b>	<b>100%</b>

<b>2022</b>							
<b>Altersgruppe</b>	<b>0-2</b>	<b>3-5</b>	<b>6-9</b>	<b>10-13</b>	<b>14-15</b>	<b>16-17</b>	<b>gesamt</b>
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	21	24	37	57	18	10	167
keine Kindeswohlgefährdung	55	30	49	46	18	21	219
Kindeswohlgefährdung	2	4	3	4	0	1	14
latente Kindeswohlgefährdung	4	6	3	5	1	1	20
<b>gesamt</b>	<b>82</b>	<b>64</b>	<b>92</b>	<b>112</b>	<b>37</b>	<b>33</b>	<b>420</b>
<b>Anteil an gesamt</b>	<b>19,52%</b>	<b>15,24%</b>	<b>21,90%</b>	<b>26,67%</b>	<b>8,81%</b>	<b>7,86%</b>	<b>100%</b>

<b>2023</b>							
<b>Altersgruppe</b>	<b>0-2</b>	<b>3-5</b>	<b>6-9</b>	<b>10-13</b>	<b>14-15</b>	<b>16-17</b>	<b>gesamt</b>
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	29	36	57	36	12	11	181
keine Kindeswohlgefährdung	51	42	70	51	13	7	234
Kindeswohlgefährdung	3	4	5	5	5	1	23
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	9	5	5	0	27
<b>gesamt</b>	<b>86</b>	<b>87</b>	<b>141</b>	<b>97</b>	<b>35</b>	<b>19</b>	<b>465</b>
<b>Anteil an gesamt</b>	<b>18,49%</b>	<b>18,71%</b>	<b>30,32%</b>	<b>20,86%</b>	<b>7,53%</b>	<b>4,09%</b>	<b>100%</b>

